

---

Landkreis Oberhavel  
Zugelassener kommunaler Träger

Jobcenter Oberhavel

## Eingliederungsbericht 2016



# EINGLIEDERUNGSBERICHT LANDKREIS OBERHAVEL 2016

## Inhalt:

|       |  |    |
|-------|--|----|
| 1     | Kurzporträt des Landkreises Oberhavel.....                                   | 1  |
| 1.1   | Vorwort.....   | 1  |
| 1.2   | Arbeitsmarktpolitische Strategie und Zielgruppen .....                       | 1  |
| 1.3   | Organisation des zugelassenen kommunalen Trägers 12/2016.....                | 2  |
| 2     | Zusammenfassung.....   | 3  |
| 3     | Darstellung und Bewertung der Eingliederungsmaßnahmen.....                   | 10 |
| 3.1   | Gesamtübersicht der Förderinstrumente .....                                  | 12 |
| 3.2   | Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung .....                | 15 |
| 3.2.1 | Vermittlungsbudget nach § 44 SGB III .....                                   | 15 |
| 3.2.2 | Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (§ 45 SGB III) ..... | 16 |
| 3.3   | Berufliche Weiterbildung .....   | 21 |
| 3.3.1 | Maßnahmen zur Förderung der beruflichen Weiterbildung (FbW) .....            | 21 |
| 3.3.2 | Maßnahmen zur Teilhabe am Arbeitsleben (TaA) / Weiterbildung Reha .....      | 23 |
| 3.4   | Förderungen bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit.....                         | 23 |
| 3.4.1 | Eingliederungszuschüsse (EGZ) .....  | 23 |
| 3.4.2 | Einstiegsgeld (ESG) / Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen .....   | 26 |
| 3.4.3 | Beschäftigungszuschuss nach § 16e SGB II (alte Fassung bis 31.03.2012) ...   | 28 |
| 3.5   | Beschäftigung schaffende Maßnahmen .....                                     | 28 |
| 3.6   | Förderung der Berufsauswahl und Berufsausbildung.....                        | 31 |
| 3.6.2 | Einstiegsqualifizierungen § 54a SGB III .....                                | 32 |
| 3.7   | Freie Förderung nach § 16f SGB II.....                                       | 32 |

## Anlagen:

Anlage 1 Budgetplanung 2016

Anlage 2 Arbeitsmarktprogramm - Maßnahmeplanung 2016

# **1 Kurzporträt des Landkreises Oberhavel**

## **1.1 Vorwort**

Seitdem der Landkreis Oberhavel als Optionskommune in der Verantwortung für die Grundsicherung und Vermittlung von arbeitsuchenden Menschen steht, ist die nachhaltige Integration der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (eLb) in den ersten Arbeitsmarkt sein vorrangiges Ziel.

In den vergangenen Jahren hat der Bund die arbeitsmarktpolitischen Instrumente des SGB II mehrfach neu geordnet und die Gestaltungsspielräume für die Grundsicherung angepasst. Von diesen Möglichkeiten wurde im Landkreis Oberhavel zweckorientiert Gebrauch gemacht. Bürgernahes und flexibles, am Bedarf des Leistungsberechtigten und des Arbeitsmarktes orientiertes Handeln kennzeichnet die Aufgabenerfüllung des Landkreises Oberhavel.

Als optierende Kommune ist es unsere Aufgabe, die hier im Landkreis Oberhavel lebenden langzeitarbeitslosen und von Arbeitslosigkeit bedrohten Menschen bedarfsgerecht und zielgerichtet zu unterstützen und zu fördern. Durch die vielfältigen Kontakte zu den regionalen Arbeitgebern in Industrie, Dienstleistung und Landwirtschaft sowie zu den Kommunen ist es gelungen, eine aktive Arbeitsmarktpolitik zu betreiben.

Das Arbeitsmarktprogramm bestimmte als wesentliches Strategiepapier für das Jobcenter Oberhavel die Aufteilung der Mittel für den Eingliederungsbereich.

Nicht alle erwerbsfähige Leistungsberechtigten sind unmittelbar in den ersten Arbeitsmarkt integrierbar. Um Vermittlungshemmnisse abzubauen und die Beschäftigungsfähigkeit zu erhalten oder wiederherzustellen, nutzte das Jobcenter Angebote der öffentlich geförderten Beschäftigung und andere Aktivierungsmöglichkeiten.

## **1.2 Arbeitsmarktpolitische Strategie und Zielgruppen**

Die arbeitsmarkt- und sozialpolitischen Zielstellungen des Landkreises Oberhavel aus dem Arbeitsmarktprogramm 2015 wurden im Jahr 2016 fortgeschrieben und an die Kennzahlen nach der Verordnung zu § 48a SGB II angelehnt:

### *I. Zielsetzung*

- Verringerung der Hilfebedürftigkeit
- Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit
- Vermeidung von langfristigem Leistungsbezug

### *II. Zielsetzung*

- Verbesserung der Eingliederung von unter 25-Jährigen
- Verbesserung der Eingliederung von über 50-Jährigen
- Verbesserung der Ausgangssituationen von Personen, die nicht über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse verfügen

### *III. Zielsetzung*

- Vereinbarung von Familie und Erwerbstätigkeit
- Sicherung einer bedarfsgerechten Mobilität

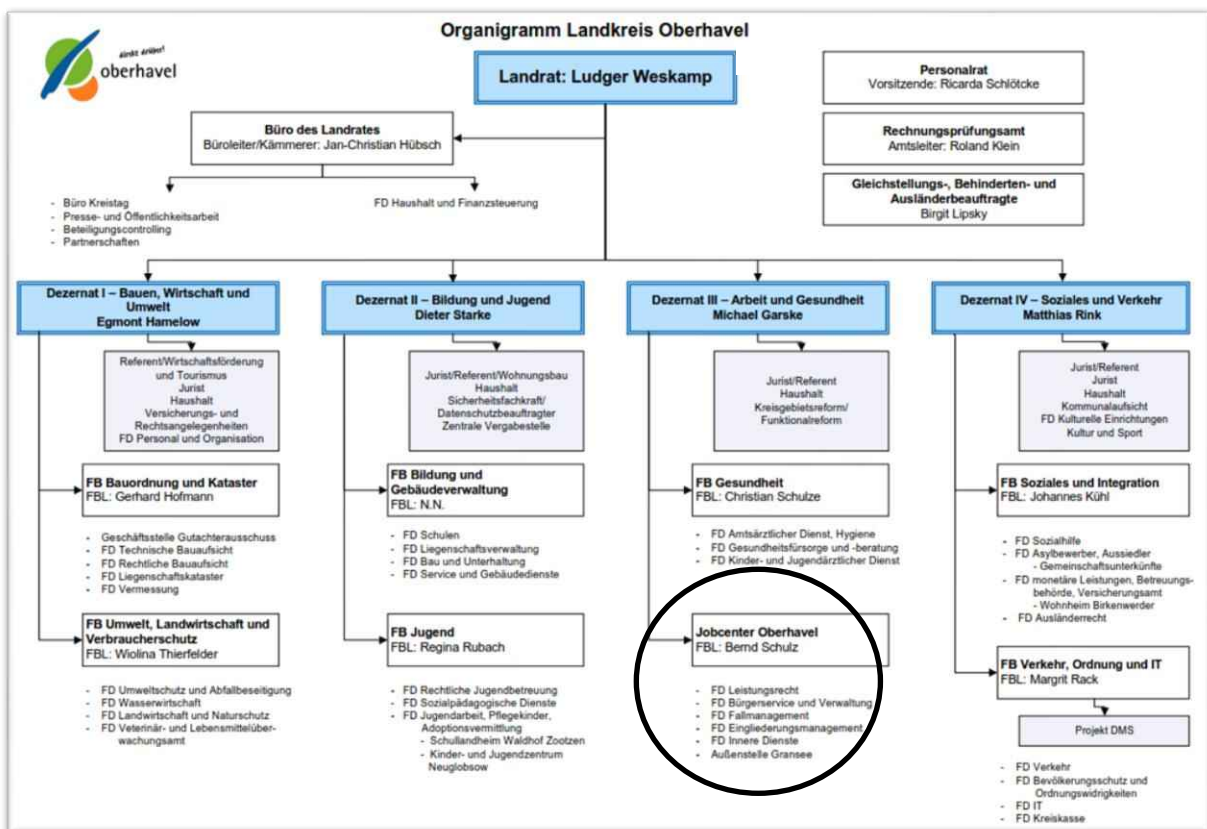
Dabei sollten:

- unter Beachtung gesetzlicher Prioritäten und Konkretisierungen,

- unter Berücksichtigung und fortlaufender Analyse der regionalen und überregionalen Nachfrage,
- durch permanente Analyse der im Landkreis zu betreuenden erwerbsfähigen Leistungsberechtigten,
- durch Einbindung der Kommunen in den komplexen Bereich der öffentlich geförder-ten Beschäftigung,
- durch Nutzung vorhandener Netzwerke und
- unter optimaler Ausnutzung der zur Verfügung stehenden Mittel

die oben genannten Ziele erreicht werden.

### 1.3 Organisation des zugelassenen kommunalen Trägers 12/2016



## **2 Zusammenfassung**

Auch im Jahr 2016 setzte sich die positive Entwicklung aus den Vorjahren fort und konnte gegenüber dem Vorjahr sogar weiter intensiviert werden.

Das Hauptziel im Jahr 2016 war, die Integration von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten durch die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit oder einer Ausbildung zu fördern und so ihren Leistungsbezug zu beenden oder zu verringern. Die Integrationen in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung im Jahresverlauf konnten gegenüber dem Vorjahr erhöht werden und trugen aufgrund ihrer Nachhaltigkeit zu einer deutlichen Reduzierung der Bedarfsgemeinschaften sowie der erwerbsfähigen Leistungsberichtigten bei. Die Integrationsquote sank im Jahr 2016 allerdings aufgrund des erhöhten Zugangs an Flüchtlingen aus den acht Hauptherkunftsländern (Syrien, Afghanistan, Iran, Irak, Pakistan, Eritrea, Nigeria, Somalia) gegenüber dem Vorjahr von 20,6 % auf 19,9 %. Dies entspricht einem Rückgang von ca. 3,4 %.

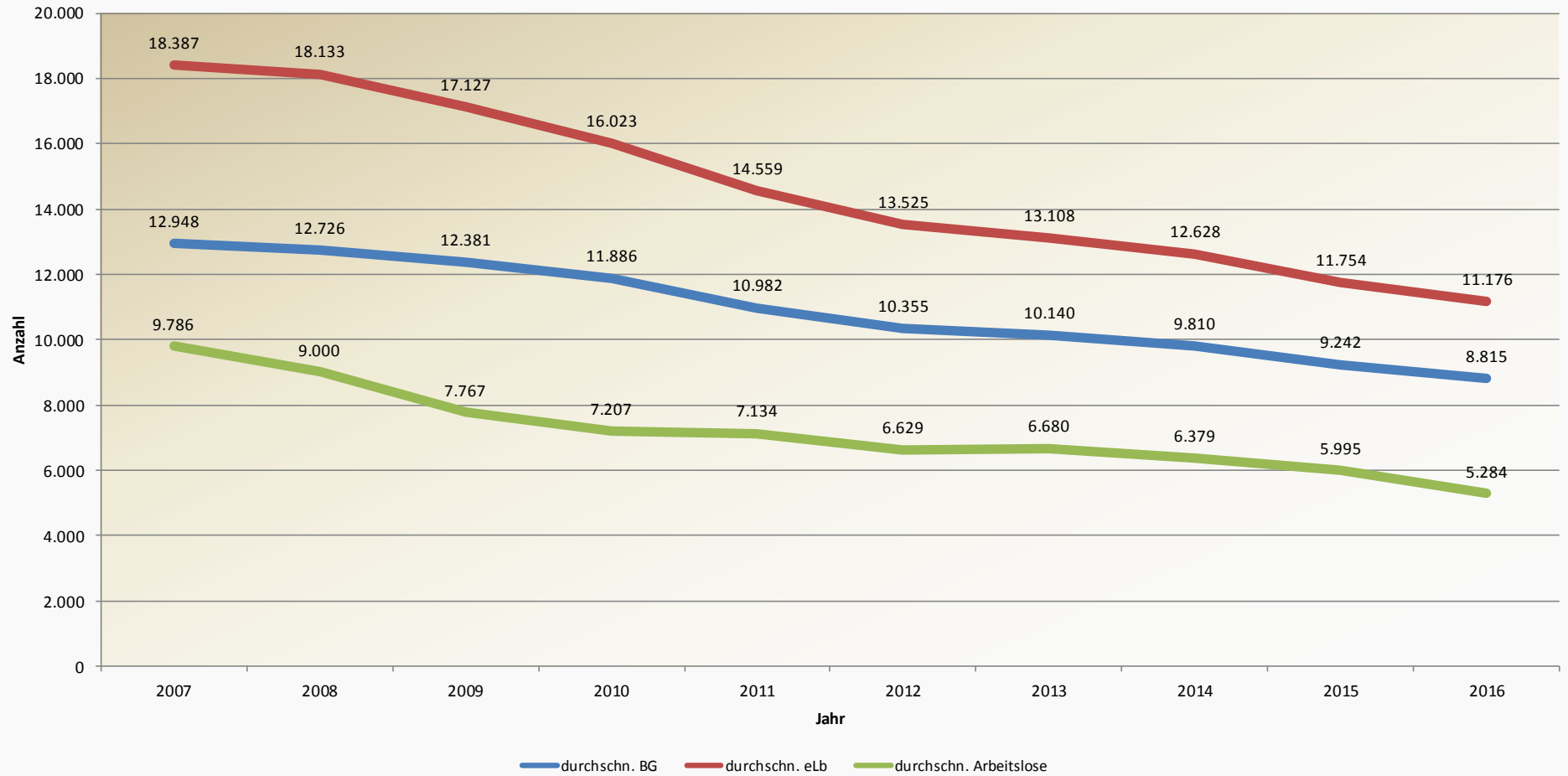
Im Jahr 2016 ging die Zahl der Leistungsberechtigten gegenüber den Vorjahren weiter zurück. Die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften (T-3 - Daten) betrug im Jahresdurchschnitt 8.815 und sank damit im Vergleich zum Vorjahr (9.323) um ca. 5,5 %. Bei den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (T-3 - Daten) ging ebenfalls die Anzahl trotz des Flüchtlingszugangs von 11.720 auf 11.176 Personen im Jahresdurchschnitt zurück. Dies entspricht immer noch einer Reduzierung von ca. 4,6 %, die allerdings ohne Flüchtlinge wesentlich höher ausgefallen wäre. Die Leistungen zum Lebensunterhalt sanken um 4,5 %, sodass sämtliche Mehrausgaben aufgrund der gesetzlichen Änderungen des Regelsatzes damit kompensiert wurden. Die Anzahl der Personen, die zu ihren Erwerbseinkünften zusätzlich Leistungen nach dem SGB II beziehen ("Aufstocker"), sank zudem gegenüber dem Vorjahr von durchschnittlich 29,5 % auf 28,1 % der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten. Mit der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit endete häufig auch der Leistungsbezug, weil der Lebensunterhalt mit eigenen Einkünften gesichert werden konnte. Zudem liegt im Jobcenter eine hohe Nachhaltigkeit der Integration mit zuletzt 72 % im Berichtsmonat September 2016 vor. Die Anzahl der Langzeitleistungsbezieher konnte gegenüber dem Vorjahr ebenfalls deutlich weiter reduziert werden und sank um 10,4 %. Dennoch ist eine zunehmende Erhöhung des Anteils an Leistungsbeziehern mit vielfältigen, schwer abzubauenen Vermittlungshemmnissen weiter zu beobachten.

Die Anzahl arbeitsloser Personen im Zuständigkeitsbereich des SGB II konnte im Verlauf des Jahres gesenkt werden und lag durchschnittlich bei 5.284 (Jahr 2015: 5.995). Die Arbeitslosenquote im Landkreis Oberhavel sank damit im Rechtskreis SGB II von 5,0 % im Dezember 2015 auf 4,4 % im Dezember 2016. Im Landkreis Oberhavel konnte zudem die SGB II-Quote weiter von durchschnittlich 9,9 % im Vorjahr auf 9,3 % reduziert werden.

Die Stärkung der Eigenverantwortung der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten ist von zentraler Bedeutung für die Arbeit des Jobcenters Oberhavel. Es kann nicht jedem ALG II-Empfänger ein Arbeitsplatz auf dem ersten Arbeitsmarkt vermittelt werden, aber durch Beratung und gezielte Maßnahmen werden erwerbsfähige Leistungsberechtigte nachhaltig gefördert und zielgerichtet auf ihrem Weg in die Erwerbstätigkeit unterstützt. An den Maßnahmen der öffentlich geförderten Beschäftigung, die vorwiegend dem Zweck des Erhalts und der Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit erwerbsfähiger Leistungsberechtigter dienen, nahmen im Jahr 2016 monatlich durchschnittlich 546 Personen (Jahr 2015: 510) teil.

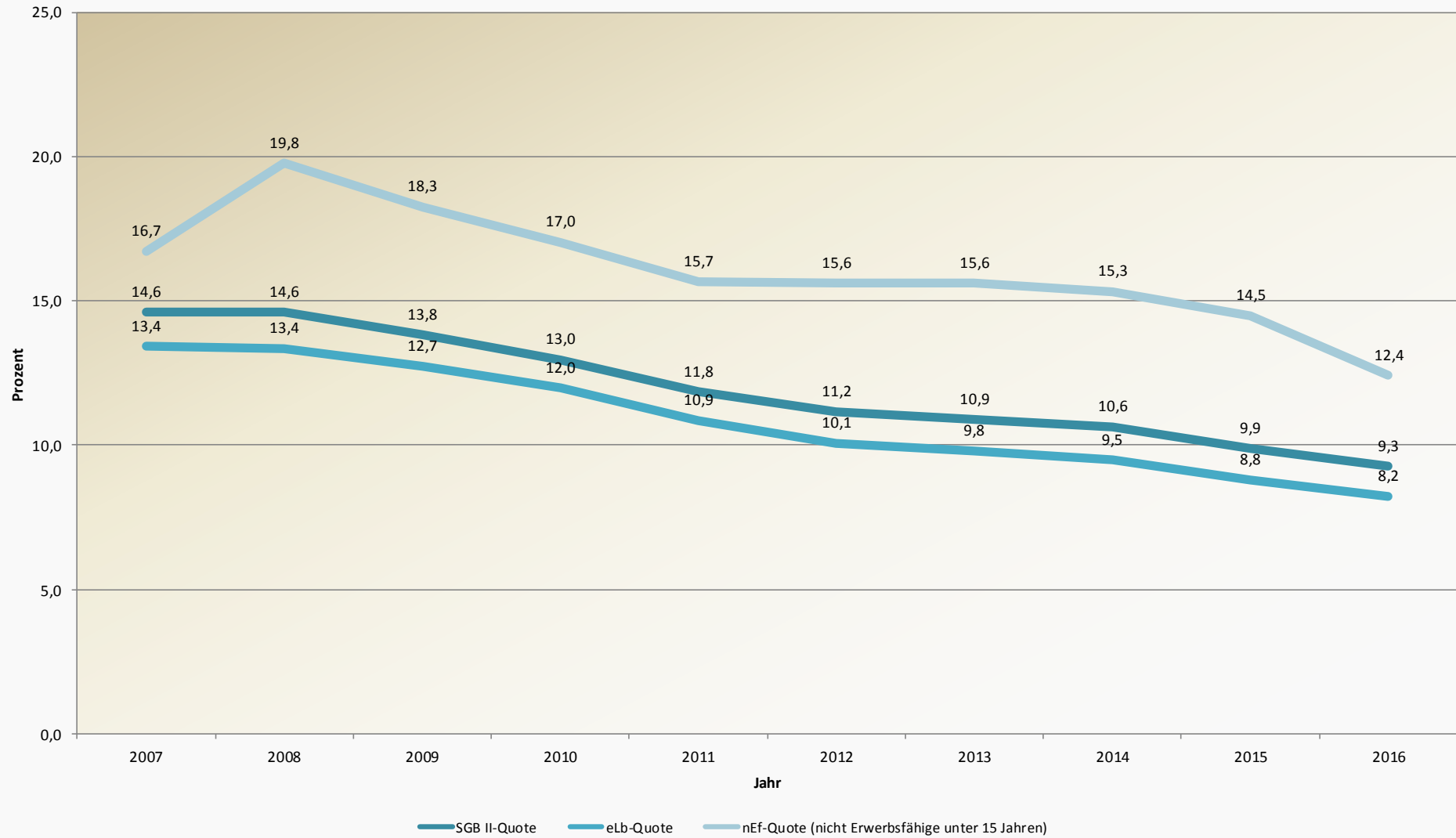
Auf den folgenden Seiten sind wichtige statistische Eckpunkte des Landkreises Oberhavel dargestellt.

## Entwicklung der Kennzahlen im Jobcenter Oberhavel (Bundesagentur für Arbeit, endgültige Daten T-3)

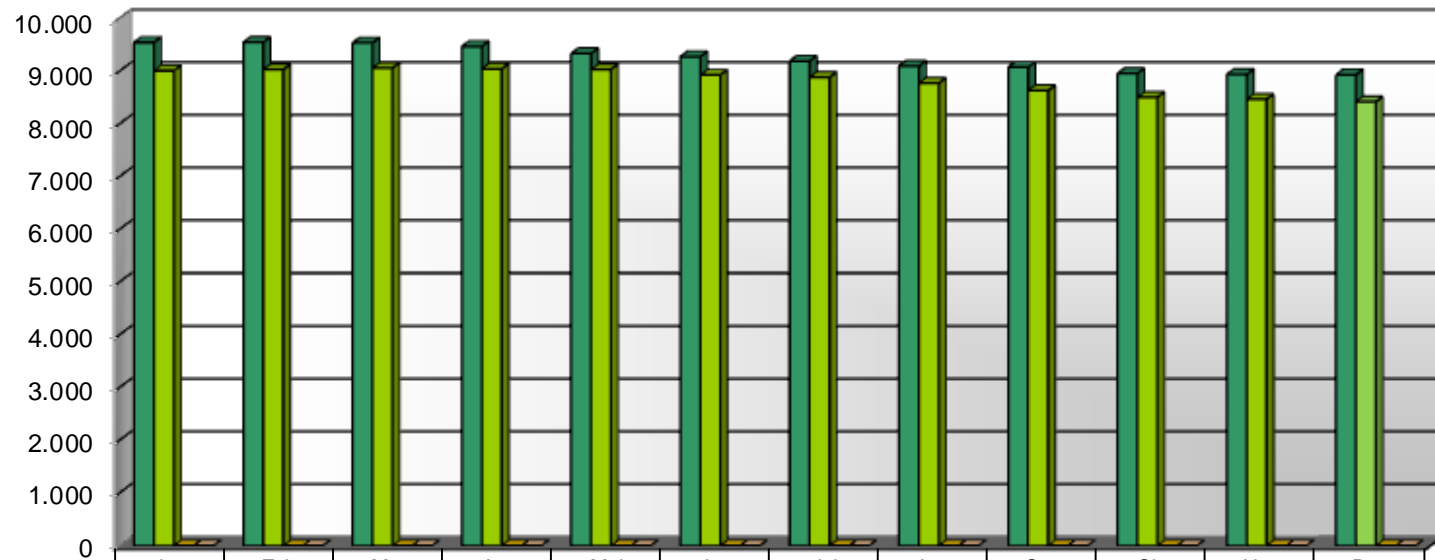


## Entwicklung der Quoten im Jobcenter Oberhavel

(Bundesagentur für Arbeit, endgültige Daten T-3)



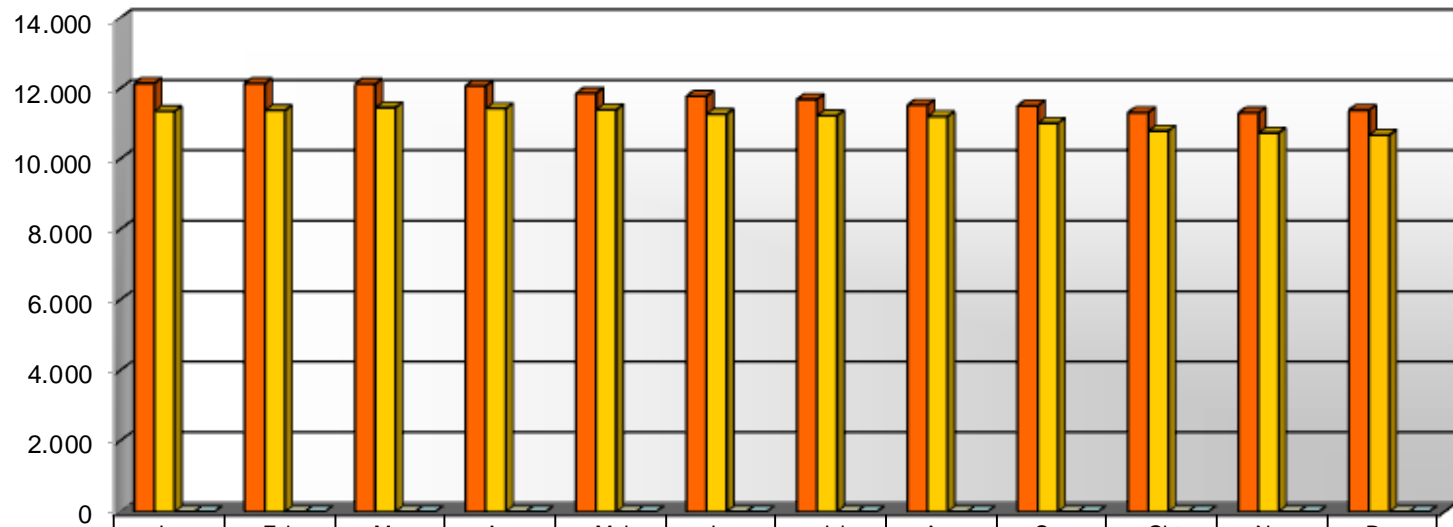
**Darstellung der Entwicklung der Bedarfsgemeinschaften im JC Oberhavel**  
(Bundesagentur für Arbeit, T-3 Daten)



|  | Jan    | Feb    | März   | Apr    | Mai    | Jun    | Jul    | Aug    | Sep    | Okt    | Nov    | Dez    |
|--|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|
| ■ BG (2015)                                      | 9.546  | 9.548  | 9.537  | 9.470  | 9.336  | 9.275  | 9.192  | 9.097  | 9.076  | 8.956  | 8.939  | 8.932  |
| ■ BG (2016)                                      | 9.008  | 9.029  | 9.061  | 9.043  | 9.032  | 8.928  | 8.882  | 8.772  | 8.633  | 8.504  | 8.468  | 8.420  |
| ■ prozentuale Änderung der BG zum Vorjahresmonat | -5,64% | -5,44% | -4,99% | -4,51% | -3,26% | -3,74% | -3,37% | -3,57% | -4,88% | -5,05% | -5,27% | -5,73% |
| ■ prozentuale Änderung der BG zum Vormonat       | 0,85%  | 0,23%  | 0,35%  | -0,20% | -0,12% | -1,15% | -0,52% | -1,24% | -1,58% | -1,49% | -0,42% | -0,57% |

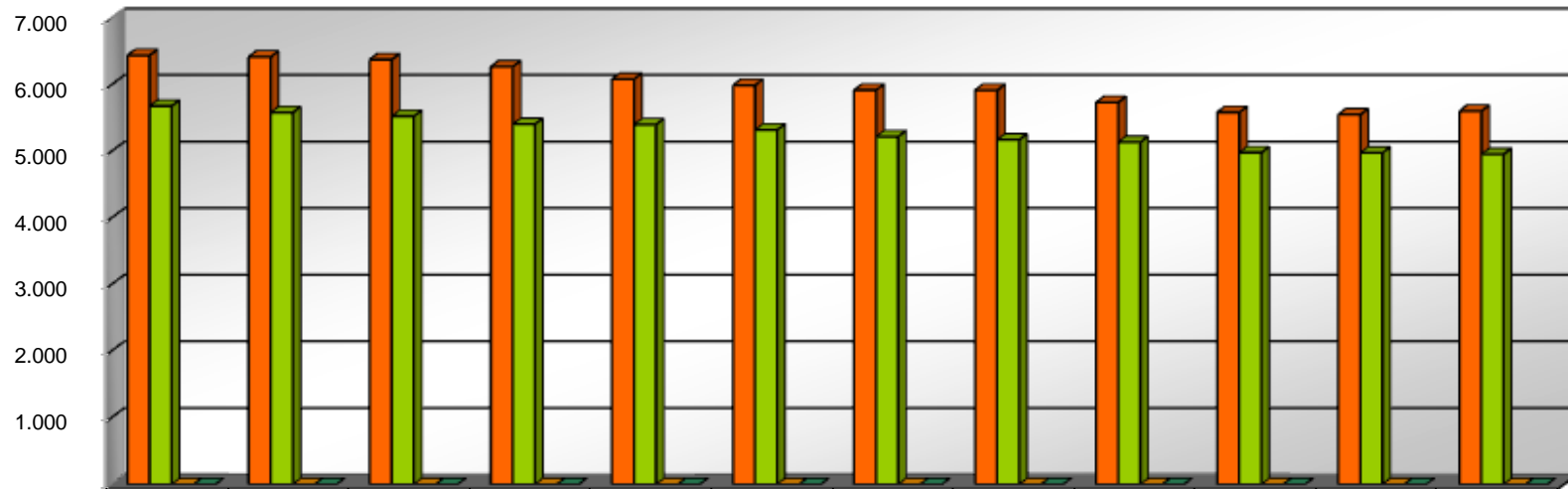


**Darstellung der Entwicklung der eLb im JC Oberhavel**  
(Bundesagentur für Arbeit, T -3 Daten)



|   | Jan    | Feb    | Mrz    | Apr    | Mai    | Jun    | Jul    | Aug    | Sep    | Okt    | Nov    | Dez    |
|---|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|
| eLb (2015)                              | 12.162 | 12.156 | 12.141 | 12.085 | 11.875 | 11.795 | 11.706 | 11.543 | 11.523 | 11.331 | 11.324 | 11.403 |
| eLb (2016)                              | 11.367 | 11.391 | 11.471 | 11.446 | 11.412 | 11.284 | 11.243 | 11.218 | 11.028 | 10.809 | 10.752 | 10.694 |
| prozentuale Änderung zum Vorjahresmonat | -6,5%  | -6,3%  | -5,5%  | -5,3%  | -3,9%  | -4,3%  | -4,0%  | -2,8%  | -4,3%  | -4,6%  | -5,1%  | -6,2%  |
| prozentuale Änderung zum Vormonat       | -0,3%  | 0,2%   | 0,7%   | -0,2%  | -0,3%  | -1,1%  | -0,4%  | -0,2%  | -1,7%  | -2,0%  | -0,5%  | -0,5%  |

**Entwicklung der Anzahl der Arbeitslosen im LK Oberhavel**  
(Bundesagentur für Arbeit, Rechtskreis SGB II)



|                                 | Jan     | Feb     | Mrz     | Apr     | Mai     | Jun     | Jul     | Aug     | Sep     | Okt     | Nov     | Dez     |
|---------------------------------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|
| ■ Anzahl Arbeitslose 2015       | 6.446   | 6.422   | 6.382   | 6.275   | 6.087   | 5.995   | 5.923   | 5.922   | 5.739   | 5.589   | 5.556   | 5.607   |
| ■ Anzahl Arbeitslose 2016       | 5.683   | 5.586   | 5.531   | 5.410   | 5.404   | 5.325   | 5.224   | 5.177   | 5.141   | 4.985   | 4.981   | 4.958   |
| ■ proz. Änderung Vorjahresmonat | -11,84% | -13,02% | -13,33% | -13,78% | -11,22% | -11,18% | -11,80% | -12,58% | -10,42% | -10,81% | -10,35% | -11,57% |
| ■ proz. Änderung Vormonat       | 1,36%   | -1,71%  | -0,98%  | -2,19%  | -0,11%  | -1,46%  | -1,90%  | -0,90%  | -0,70%  | -3,03%  | -0,08%  | -0,46%  |

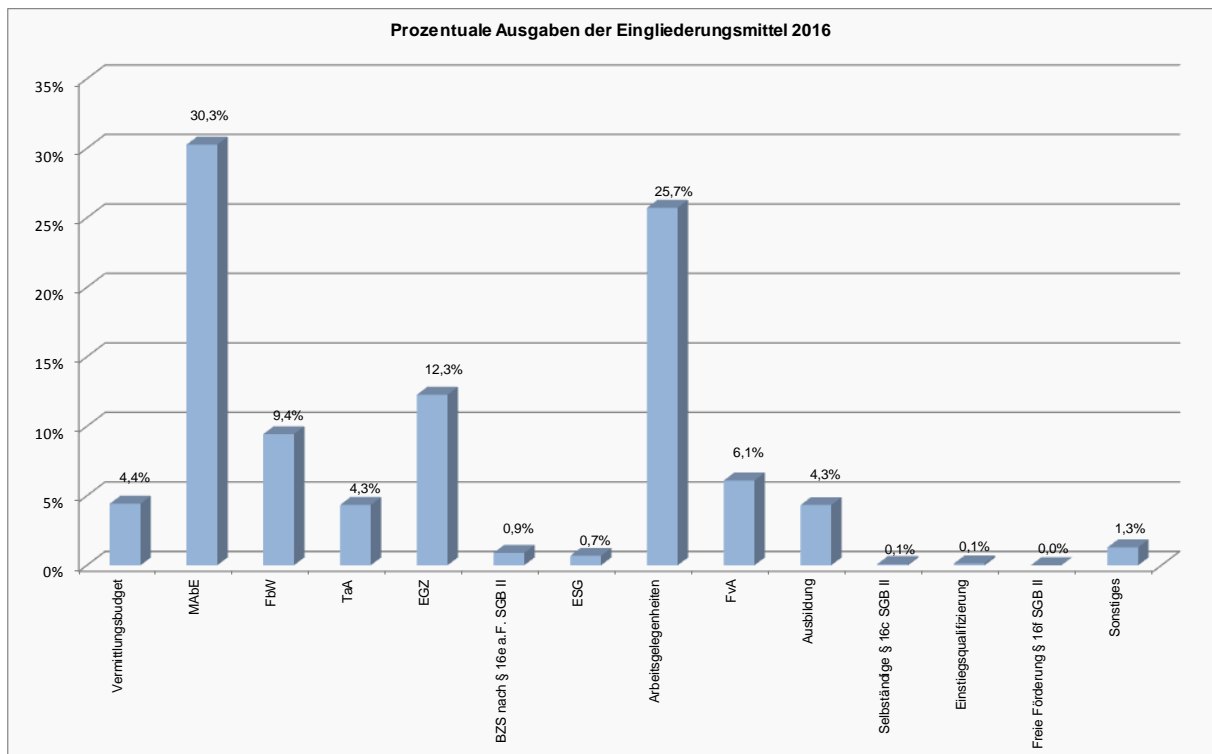
| <b>Kennzahlen nach § 48 a SGB II</b>                              | <b>Jahresfortschrittswert<br/>Dezember 2014</b> | <b>Jahresfortschrittswert<br/>Dezember 2015</b> | <b>Jahresfortschrittswert<br/>Dezember 2016</b> |
|---|---|---|---|
| K1 – Veränderung der Summe der Leistungen zum Lebensunterhalt     | 0,3 %   | -4,3 %  | -4,5 %  |
| K2 – Integrationsquote SV-pflichtige Beschäftigung                | 18,6 %  | 20,6 %  | 19,9 %  |
| Integrationen in SV-pflichtige Beschäftigung                      | 2.383   | 2.470   | 2.236   |
| K2E3 – Nachhaltigkeit der Integration                             | 66,4 %  | 67,3 %  | 72,0 % (09/2016)                                |
| K3 – Veränderung $\emptyset$ Bestand an Langzeitleistungsbezieher | -3,9 %  | -7,8 %  | -10,4 %   |
| $\emptyset$ Langzeitleistungsbezieher                             | 9.199   | 8.619   | 7.837   |

Quelle: Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)

### 3 Darstellung und Bewertung der Eingliederungsmaßnahmen

Für das Jahr 2016 wurde dem Jobcenter ein Eingliederungstitel in Höhe von 10.054.363,00 € zugewiesen. Davon wurden insgesamt 7.684.112,10 € für Eingliederungsmaßnahmen ausgegeben. Ohne eine Berücksichtigung der Einnahmen entspricht dies einer Auslastung von 76 %.

Die nachfolgende Grafik zeigt die prozentuale Verteilung der verausgabten Eingliederungsmittel im Jahr 2016.



MAbE = Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung

FbW = Förderung der beruflichen Weiterbildung

TaA = Teilhabe am Arbeitsleben

EGZ = Eingliederungszuschuss

BZS = Beschäftigungszuschuss

ESG = Einstiegsgeld

F.vA = Förderung von Arbeitsverhältnissen

Ausbildung = BaE, Verbund, abH

Sonstiges = Gutachten, Fahrkosten bei Meldepflicht

| <b>Jahr</b> | <b>verfügbarer Eingliederungstitel</b> | <b>Auslastung</b> |
|-------------|--|-------------------|
| 2012        | 12.135.690 €                           | 92 %              |
| 2013        | 9.983.375 €                            | 94 %              |
| 2014        | 10.267.668 €                           | 72 %              |
| 2015        | 10.018.262 €                           | 88 %              |
| 2016        | 10.054.363 €                           | 76 %              |

In der Anteilsverteilung ist gegenüber dem Vorjahr eine Verschiebung zu Gunsten der Arbeitsgelegenheiten und Förderung von Arbeitsverhältnissen im zweiten Arbeitsmarkt zu erkennen, während die Ausgabenanteile für Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung sowie Eingliederungszuschüsse zurück gingen.

| <b>Leistungen</b>            | <b>IST-Ausgaben 2016</b> | <b>Anteil 2016</b> | <b>Anteil 2015</b> |
|------------------------------|--------------------------|--------------------|--------------------|
| Vermittlungsbudget           | 340.734,70 €             | 4,4%               | 3,9 %              |
| MAbE                         | 2.325.990,39 €           | 30,3%              | 36,9 %             |
| FbW                          | 725.023,08 €             | 9,4%               | 9,1 %              |
| TaA                          | 333.266,35 €             | 4,3%               | 3,8 %              |
| EGZ                          | 943.117,03 €             | 12,3%              | 15,0 %             |
| BZS nach § 16e a.F. SGB II   | 68.799,72 €              | 0,9%               | 0,9 %              |
| ESG                          | 52.457,89 €              | 0,7%               | 0,7 %              |
| Arbeitsgelegenheiten         | 1.976.770,75 €           | 25,7%              | 19,9 %             |
| FvA                          | 469.101,09 €             | 6,1%               | 4,8 %              |
| Ausbildung                   | 333.004,85 €             | 4,3%               | 3,9 %              |
| Selbständige § 16c SGB II    | 6.472,35 €               | 0,1%               | 0,6 %              |
| Einstiegsqualifizierung      | 10.517,00 €              | 0,1%               | 0,2 %              |
| Freie Förderung § 16f SGB II | - €                      | 0,0%               | 0,0 %              |
| Sonstiges                    | 98.856,90 €              | 1,3%               | 0,4 %              |

### 3.1 Gesamtübersicht der Förderinstrumente

| Instrumente und gesetzliche Grundlagen   | Förderinhalt  | Zielgruppen / Fördervoraussetzungen   | ggf. Förderdauer  |
|--|---|---|---|
| <p><b>Vermittlungsbudget</b></p> <p>§ 16 Abs.1 Satz 2 Nr.2 SGB II i.V.m. § 44 SGB III</p>  | <p>Einzelfallinstrument, mit dem zielgerichtet und bedarfsorientiert die individuellen Hemmnisse behoben werden können, insbesondere durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Übernahme der Bewerbungskosten (Kosten für die Erstellung und Versendung von Bewerbungsunterlagen)</li> <li>- Übernahme der Fahrkosten im Zusammenhang mit Fahrten zur Vermittlung und zu Vorstellungsgesprächen</li> </ul> <p>Zudem soll die Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung oder eines versicherungspflichtigen Ausbildungsverhältnisses ermöglicht werden. Dazu gehören die Übernahme der notwendigen Aufwendungen für Fahrkosten, Arbeitsmittel, Umzugskosten und sonstige Kosten.</p> | <p>Erwerbsfähige Leistungsberechtigte und Ausbildungsplatzsuchende</p>  |   |
| <p><b>Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung</b></p> <p>(MAbE)</p> <p>§ 16 Abs.1 Satz 2 Nr.2 SGB II i.V.m. § 45 SGB III</p> <p>Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein (AVGS)</p> <p>§ 16 Abs.1 Satz 2 Nr.2 SGB II i.V.m. § 45 Abs. 4 SGB III</p> | <p>Verbesserung der Eingliederungsaussichten von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten durch Förderung von Maßnahmen der Eignungsabklärung sowie vorbereitende Maßnahmen für die Integration in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung in den ersten Arbeitsmarkt.</p> <p>Ferner soll durch die Inanspruchnahme eines privaten Vermittlers die Eingliederungschance des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten verbessert werden.</p>  | <p>Erwerbsfähige Leistungsberechtigte und Ausbildungsplatzsuchende;</p> <p>die Maßnahmen müssen geeignet und angemessen sein, um die Eingliederungsaussichten von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten zu verbessern.</p> | <p>max. 6 Wochen bei einem Arbeitgeber</p> <p>Bei u25 und Langzeitarbeitslosen max. 12 Wochen bei einem Arbeitgeber</p> <p>Max. 8 Wochen bei einem Bildungsträger</p> <p>Bei AVGS – Vermittlung in versicherungspflichtige Beschäftigung 6 Monate à 2 Raten</p> |

| Instrumente und gesetzliche Grundlagen   | Förderinhalt   | Zielgruppen / Fördervoraussetzungen  | ggf. Förderdauer   |
|--|--|--|--|
| <b>Förderung der beruflichen Weiterbildung (FbW)</b><br>§ 16 Abs.1 S.2 Nr.4 SGB II i.V.m. §§ 81 ff. SGB III            | Berufliche Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten erhalten, erweitern oder der technischen Entwicklung anpassen, einen beruflichen Aufstieg ermöglichen, einen beruflichen Abschluss vermitteln oder zu einer anderen beruflichen Tätigkeit befähigen – Umschulung.  | Erwerbsfähige Leistungsberechtigte, für die eine Weiterbildung notwendig ist, um Arbeitslosigkeit zu beenden oder einen fehlenden Berufsabschluss zu erlangen. Die Teilnahme an der Weiterbildung muss mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einer Integration in den ersten Arbeitsmarkt führen. Vor Beginn der Teilnahme muss eine Beratung durch das Fallmanagement erfolgt sein. Der Träger und die Maßnahme müssen für die Förderung von der Akkreditierungsstelle (akkreditierten fachkundigen Stellen - FKS) zugelassen sein. | In der Regel modulare Weiterbildung (durchschnittlich 3 bis 6 Monate)<br><br>Ausnahme: Umschulung bis zu 36 Monate möglich               |
| <b>Teilhabe am Arbeitsleben (TaA)</b><br>§ 16 Abs.1 S.3 SGB II i.V.m. §§ 112 ff. SGB III                               | Sicherung der Chancengleichheit von behinderten Menschen durch die Förderung von umfassenden Bildungsangeboten. Allgemeine Förderleistungen wie z.B. Leistungen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung, Leistungen zur Förderung der beruflichen Weiterbildung und Eingliederungszuschuss an Arbeitgeber werden für behinderten Menschen erweitert. | Erwerbsfähige Leistungsberechtigte deren Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist i.S.d. § 2 Abs.1 SGB IX.   |  |
| <b>Eingliederungszuschüsse (EGZ)</b><br>§ 16 Abs.1 S.2 Nr.5 SGB II i.V.m. §§ 88 ff. SGB III                            | Arbeitgeber können zur Eingliederung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, deren Vermittlung wegen in ihrer Person liegender Gründe erschwert ist, einen Zuschuss zum Arbeitsentgelt zum Ausgleich einer Minderleistung erhalten.  | Vermittlungshemmnisse, die in der Person des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten liegen, grundsätzlich soll das Beschäftigungsverhältnis sozialversicherungspflichtig und unbefristet sein, um eine dauerhafte Eingliederung zu erreichen.  | 3 Monate - 36 Monate mit 30 % - 50 % des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgeltes   |
| <b>Beschäftigung schaffende Maßnahmen:</b><br>a) Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung gemäß § 16d SGB II | MAE Einsatzfelder müssen zusätzlich, wettbewerbsneutral und im öffentlichen Interesse liegen. MAE Einsatzfelder befinden sich im Bereich öffentlicher Aufgaben, auf kommunalen Flächen sowie in Sport-, Senioren- und Kulturvereinen oder kirchlichen bzw. sozialen Einrichtungen.   | Erwerbsfähige Leistungsberechtigte, bei denen die Beschäftigungsfähigkeit erhalten oder wiedererlangt werden soll.   | Innerhalb von 5 Jahren nicht länger als 24 Monate.   |
| b) Förderung von Arbeitsverhältnissen gemäß § 16e SGB II   | Gefördert werden sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse ohne Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung bei Arbeitgebern, die natürliche oder juristische Personen sind und öffentlich- oder privatrechtlich organisiert sind.   | Langzeitarbeitslose, erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die in ihren Erwerbsmöglichkeiten durch mindestens zwei weitere in ihrer Person liegende Vermittlungshemmnisse besonders schwer beeinträchtigt ist.   | Zuschuss bis zu 75 % des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgeltes für eine Dauer von 24 Monaten innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren. |

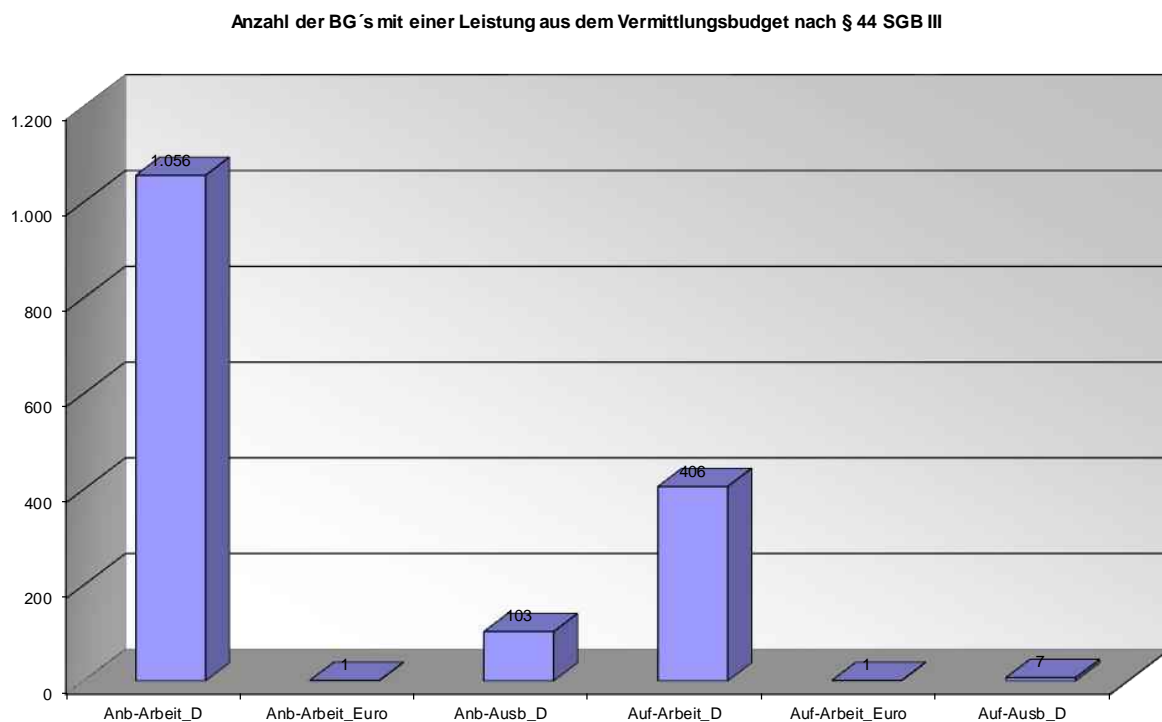
| Instrumente und gesetzliche Grundlagen  | Förderinhalt  | Zielgruppen / Fördervoraussetzungen  | ggf. Förderdauer  |
|---|---|--|---|
| <b>Außerbetriebliche Berufsausbildung und Hilfen</b><br>§ 16 Abs.1 Satz 2 Nr.3 SGB II<br>i.V.m. §§ 73 SGB III | Stellt eine Berufsausbildung dar, in der ein Bildungsträger sowohl für die fachtheoretische als auch für die fachpraktische Unterweisung verantwortlich ist. Hierbei sind die gültigen Ausbildungsordnungen und –regelungen der entsprechenden Ausbildung anzuwenden. Praktika ergänzen und unterstützen die fachpraktische Unterweisung. | Junge Menschen, die noch nicht 25 Jahre alt sind und denen auch mit ausbildungsfördernden Leistungen eine Ausbildungsstelle in einem Betrieb nicht vermittelt werden kann.   | 2 bis 3,5 Jahre abhängig von dem gewählten Ausbildungsberuf.  |
| <b>Assistierte Ausbildung</b><br>§ 130 SGB III  | Die Maßnahme nimmt die gesamte Ausbildung in den Blick und unterstützt sowohl den Teilnehmer, als auch den Ausbildungsbetrieb während der Ausbildung.   | junge Menschen, die neben anderen Voraussetzungen hauptsächlich wegen in ihrer Person liegender Gründe ohne eine Förderung eine Berufsausbildung in einem Betrieb nicht beginnen, nicht fortsetzen oder erfolgreich beenden können | 2 bis 3,5 Jahre abhängig von dem gewählten Ausbildungsberuf   |
| <b>Einstiegsqualifizierung</b><br>§ 16 Abs.1 Satz 2 Nr.3 SGB II<br>i.V.m. § 54a SGB III                       | Betriebliches Praktikum in dem Grundkenntnisse für einen anerkannten Ausbildungsberuf erworben werden, mit dem Ziel der Integration in Ausbildung.  | Vorrangig erwerbsfähige Leistungsberechtigte (Ausbildungssuchende) unter 25 Jahren ohne (Fach-)Abitur, ausnahmsweise im begründeten Einzelfall auch über 25 Jahre.   | Mindestens 6 bis maximal 12 Monate.   |
| <b>Einstiegsgeld (ESG)</b><br>§ 16b SGB II  | Zur Überwindung von Hilfebedürftigkeit kann erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die arbeitslos sind, bei Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen oder selbständigen Erwerbstätigkeit ein Einstiegsgeld gewährt werden.  | Erwerbsfähige Leistungsberechtigte   | Höchstens 24 Monate; Bemessung der Höhe des Einstiegsgeldes unter Berücksichtigung der vorherigen Dauer der Arbeitslosigkeit und der Größe der Bedarfsgemeinschaft. |
| <b>Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen</b><br>§ 16c SGB II   | Gewährung von Zuschüssen und Darlehen für die Beschaffung von Sachgütern, die für die Ausübung der selbständigen Erwerbstätigkeit notwendig sind, unter Zuhilfenahme einer Einschätzung durch eine fachkundige Stelle.<br><br>Förderung von Maßnahmen, die durch Beratung oder Vermittlung Kenntnisse und Fertigkeiten fördern.           | Erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die eine hauptberufliche selbständige Erwerbstätigkeit ausüben oder aufnehmen.   | Zuschüsse dürfen einen Betrag von 5.000,00 € nicht überschreiten.   |
| <b>Freie Förderung</b><br>§ 16f SGB II  | Erweiterung bestehender Eingliederungsleistungen durch freie Leistungen, sofern grundsätzlich keine bestehende Eingliederungsleistung umgangen oder aufgestockt wird.   | Erwerbsfähige Leistungsberechtigte   | ohne Einschränkung, je nach Dauer Dokumentationspflicht des Erfolges  |



## 3.2 Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung

### 3.2.1 Vermittlungsbudget nach § 44 SGB III

Im Jahr 2016 wurden insgesamt in 1.574 Bedarfsgemeinschaften (BG) Leistungen für die Anbahnung bzw. Aufnahme einer Arbeit bzw. Ausbildung bewilligt, die sich gemäß der folgenden Übersicht verteilen:



Anb-Arbeit\_D = Anbahnung einer Arbeitsaufnahme in Deutschland

Anb-Arbeit\_Euro = Anbahnung einer Arbeitsaufnahme im Ausland (EU, EWR oder Schweiz)

Anb-Ausb\_D = Anbahnung einer Ausbildung in Deutschland

Auf-Arbeit\_D = Arbeitsaufnahme in Deutschland

Auf-Arbeit\_Euro = Arbeitsaufnahme im Ausland (EU, EWR oder Schweiz)

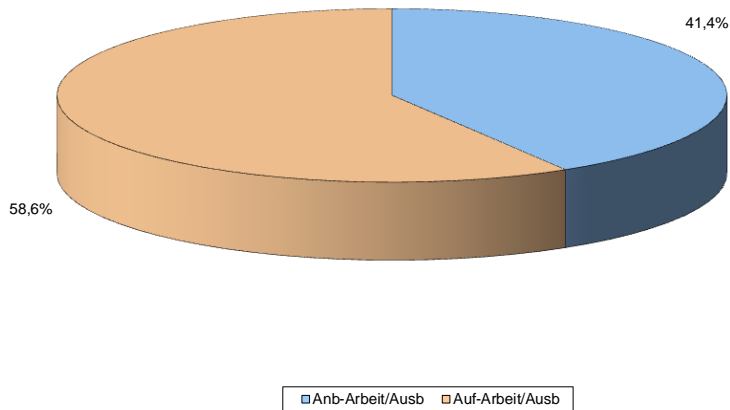
Auf-Ausb\_D = Aufnahme einer Ausbildung in Deutschland

Im Jahr 2015 erhielten dagegen noch 1.740 BG eine entsprechende Förderleistung.

Von den Gesamtkosten in Höhe von 340.719,70 € entfallen

- 41,4 % auf Leistungen zur Anbahnung einer Arbeit bzw. Ausbildung (Jahr 2015: 44,8 %) bei einer durchschnittlichen Leistungshöhe von ca. 122 €/BG (Jahr 2015: ca. 122 €/BG) und
- 58,6 % auf Leistungen zur Aufnahme einer Arbeit bzw. Ausbildung (Jahr 2015: 55,2 %) bei einer durchschnittlichen Leistungshöhe von ca. 483 €/BG (Jahr 2015: ca. 414 €/BG).

Prozentualer Anteil der Kosten für Anbahnung oder Aufnahme einer Arbeit an den Gesamtkosten



### **Bewertung:**

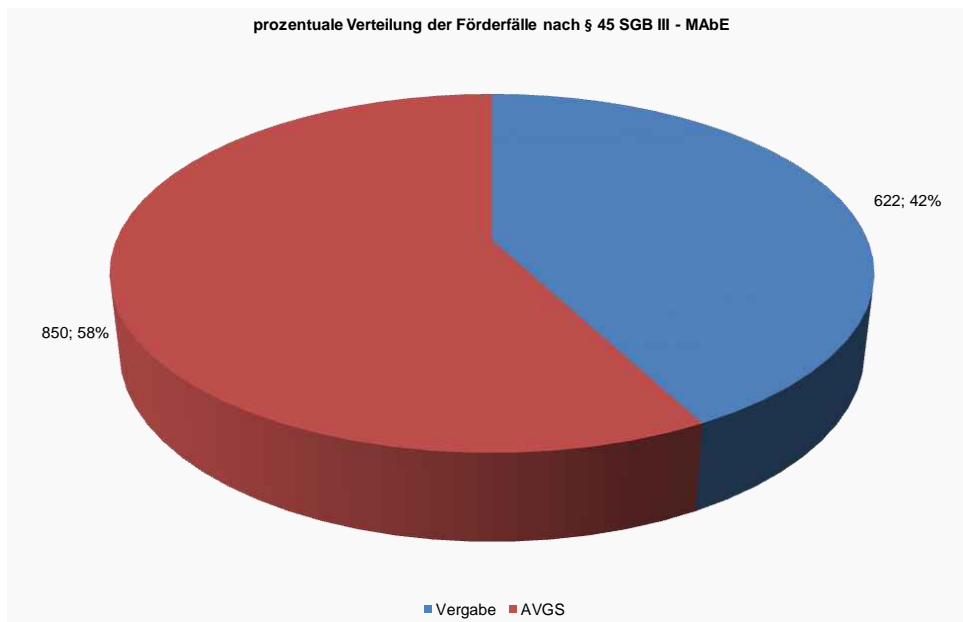
Das Eingliederungsinstrument Vermittlungsbudget wurde auch in 2016 umfassend für alle Zielgruppen in Anspruch genommen. Mit diesem Instrument werden verschiedenartige und dennoch individuell auf den Einzelfall des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten abgestimmte Hilfestellungen zum Abbau von Vermittlungshemmnissen gefördert. Dabei werden die Leistungen zur Unterstützung der Anbahnung eines Beschäftigungsverhältnisses / einer Ausbildung und die Unterstützung der Aufnahme einer Arbeit / Ausbildung gezielt eingesetzt.

Die Gewährung der Leistungen hat sich verstetigt.

Das prozentuale Absinken der Förderfälle basiert auf den rückläufigen Fallzahlen im Landkreis Oberhavel. Der notwendige Abbau von bestehenden Vermittlungshemmnissen der einzelnen Mitglieder in den BG erfordert jedoch, auf Grund der multiplen Hemmnisse, den Einsatz höherer finanzieller Mittel. Dies zeigt sich in der gestiegenen durchschnittlichen Leistungshöhe bei den Leistungen zur Aufnahme einer Arbeit bzw. Ausbildung.

### *3.2.2 Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (§ 45 SGB III)*

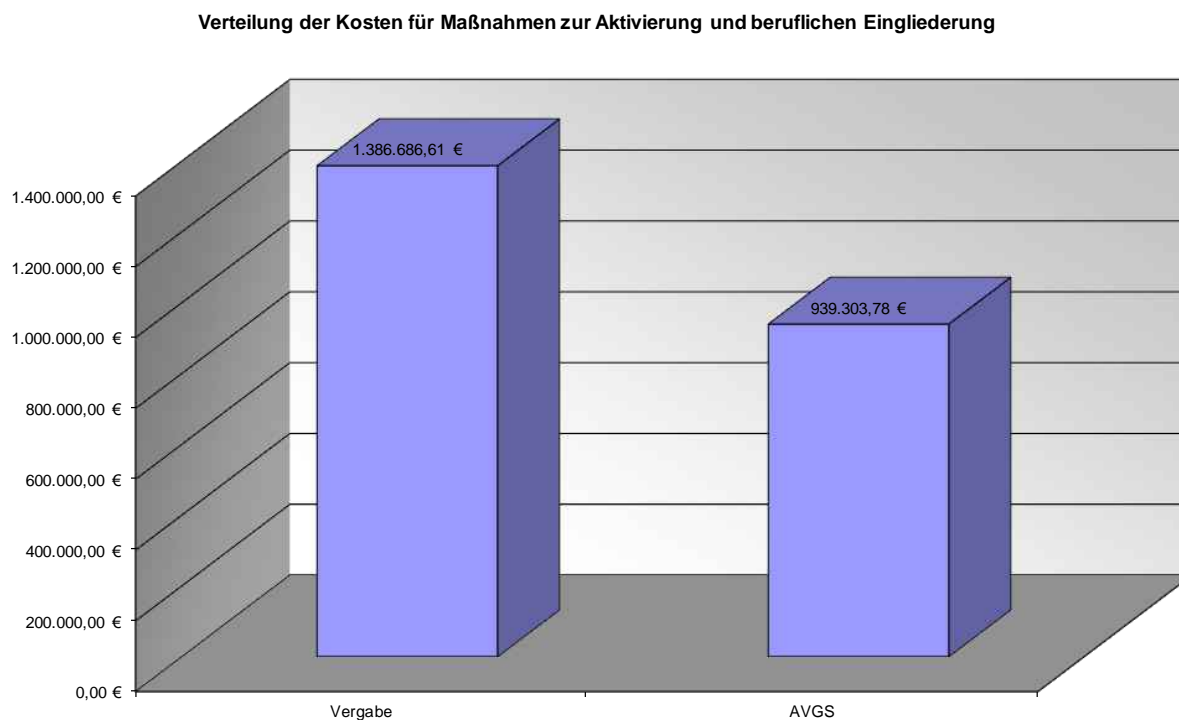
Im Jahr 2016 wurden insgesamt 1.472 Förderfälle (Jahr 2015: 1.833) mit Ausgaben im Rahmen von Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (MAbE) registriert, die sich gemäß der folgenden Übersicht verteilen:



Hierbei erhielten 177 Leistungsberechtigte (Jahr 2015: 188 eLb) eine Zuweisung bzw. einen Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein (AVGS) für eine Maßnahme zur Aktivierung und Eingliederung bei einem Arbeitgeber.

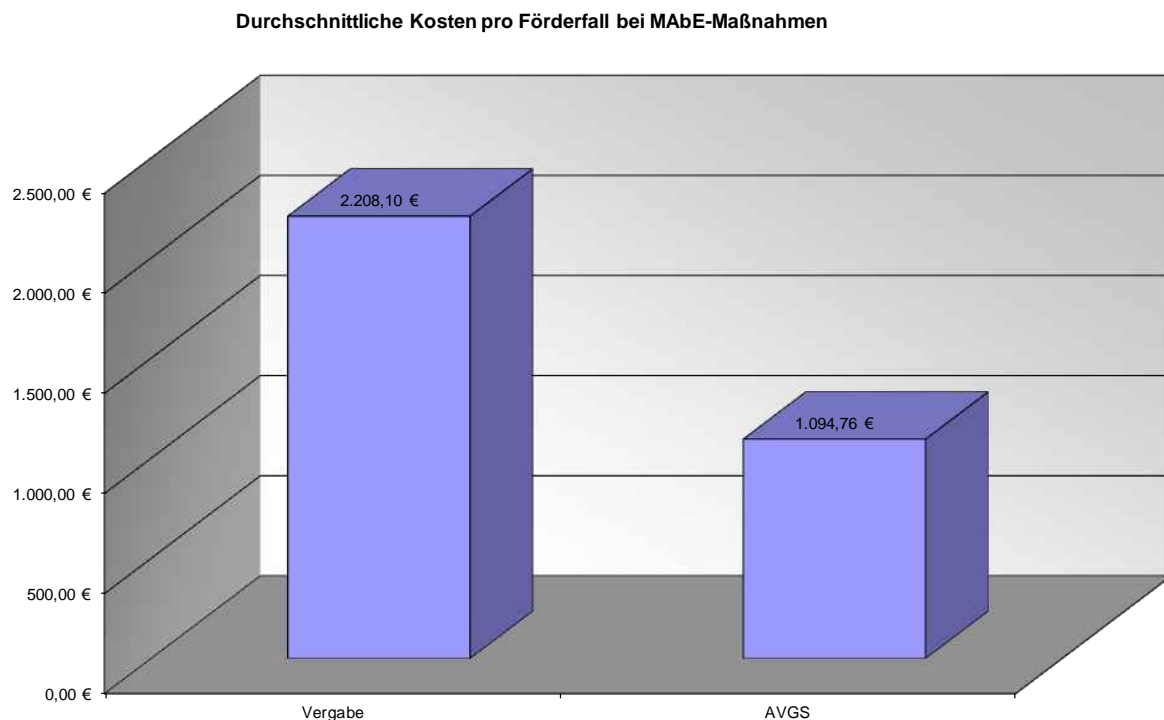
Im Jahr 2016 wurden im Rahmen des AVGS zur Vermittlung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung 112 Förderungen vorgenommen (Jahr 2015: 121).

Die Gesamtkosten in Höhe von 2.325.990,39 € im Jahr 2016 für Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung verteilen sich wie folgt:



Mit ca. 60 % der Kosten liegt der Hauptanteil bei Maßnahmen aus einer Vergabe (Jahr 2015: 63 %). Kosten aus der Einlösung eines Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheins entstanden zu 40 % (Jahr 2015: 37 %).

Die durchschnittlichen Kosten je Förderfall ergeben dabei folgendes Bild:



### **Bewertung:**

Der Einsatz von Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheinen (AVGS) zur Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung erfolgte auch im Jahr 2016 zielführend. Der AVGS hat sich als Instrument erwiesen, welches die Eingliederung in den Arbeitsmarkt unterstützt und für den arbeitsmarktnahen Personenkreis auch weiterhin zum Einsatz kommen wird. Die Auswertung zeigt, dass sich mit sinkender Anzahl erwerbsfähiger Leistungsberechtigter auch die Unterstützung mit AVGS sowohl für Maßnahmen zur Aktivierung und Eingliederung bei einem Arbeitgeber als auch mit AVGS zur Vermittlung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung leicht verringert hat.

Im Jahr 2015 konnten die regionalen Träger erstmals ein sehr breites und diversifiziertes Angebot an AVGS-Maßnahmen vorlegen, welches durch das Jobcenter Oberhavel sehr umfangreich genutzt wurde. Bei der Leistungserbringung hat das Jobcenter allerdings die Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten (§ 3 Abs. 1 Satz 4 SGB II). Insofern war es geboten den nachweisbaren Nutzen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung der Maßnahmen zu bewerten. Die Arbeit des Fallmanagements hat sich bei dem Instrument AVGS im Jahr 2016 zielgerichtet auf erfolgsversprechende Maßnahmetypen konzentriert. Im Zuge dessen verringerten sich die Ausgaben für Maßnahmen zur Aktivierung und berufliche Eingliederung.

Der Einsatz eines AVGS für die individuelle Förderung erwerbsfähiger Leistungsberechtigter zur Reduzierung von Vermittlungshemmnissen ist nach wie vor ein wichtiges Instrument. Jedoch konnte die hohe Anzahl von Förderungen des Jahres 2015 (1.833 Förderfälle) nicht fortgesetzt werden, so dass sich eine Verstetigung der Förderfälle auf dem Niveau des Jahres 2014 (1.433 Förderfälle) ergab.

Durch die Möglichkeiten des § 45 SGB III können für vermittlungunterstützende Maßnahmen sehr verschiedene Konzeptionen und strategische Ansätze gewählt werden. Regelmäßig wurden die Maßnahmen zusätzlich über den Prozess von förmlichen Ausschreibungsverfahren an potentielle Auftragnehmer vergeben. Die inhaltlichen Schwerpunkte der einzelnen

Maßnahmen orientierten sich u. a. an konkreten Zielgruppen und an den festgestellten Bedarfen des Fallmanagements. Das Jobcenter Oberhavel, als Auftraggeber, ließ im Jahr 2016 nachfolgende Maßnahmen für Leistungsberechtigte ausführen.

Für die **Zielgruppe der über 25-jährigen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten** waren dies:

- Stabilisierung und Orientierung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten mit großer Distanz zum Arbeitsmarkt
- Stabilisierung und Orientierung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten mit großer Distanz zum Arbeitsmarkt PLUS
- Coaching, Qualifizierung und Vermittlung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in geringfügigen Beschäftigungen / Teilzeitbeschäftigungen
- Coaching für Selbständige
- Sofort in Arbeit

Auch im Jahr 2016 führte das Jobcenter Oberhavel erneut die Maßnahme *„Stabilisierung und Orientierung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten mit großer Distanz zum Arbeitsmarkt“* durch. Die Inhalte der Maßnahme stützen sich auf die Erfahrungen aus Maßnahmen der Vorjahre. Die ganzheitliche Maßnahme richtet sich an sehr marktferne und schwer vermittelbare Leistungsberechtigte, bei denen aufgrund persönlicher, sozialer und gesundheitlicher Probleme eine unmittelbare Arbeitsaufnahme nicht möglich ist. Wegen der großen Distanz zum Arbeitsmarkt, ist diese Zielgruppe vom Fallmanagement über anderweitige Integrationsmaßnahmen nur schwer zu erreichen. Bei dieser Maßnahme werden sozial-integrative Ansätze wie Kinderbetreuung, Schuldnerberatung, psychosoziale Betreuung und Suchtberatung zur Beseitigung individueller Hemmnisse genutzt. Zu den wesentlichen Erfolgsfaktoren der Maßnahme gehören eine intensive sozialpädagogische Betreuung u. a. mittels aufsuchender Arbeit und Einzelcoaching. Im Ergebnis wurde die Beschäftigungsfähigkeit der Teilnehmer unter Nutzung sozialintegrativer Leistungen im kommunalen Netzwerk schrittweise wiederhergestellt. Einige Teilnehmer erfuhren durch die Maßnahme einen enormen Entwicklungsschub, sodass am Ende einige Teilnehmer in Arbeit integriert werden konnten.

Erkannt wurde schon im Jahr 2015, dass für einige Teilnehmer aus der vorgenannten Maßnahme eine weitere Stabilisierung der persönlichen Entwicklung erforderlich ist, sofern eine dauerhafte Integration in den Arbeitsmarkt erfolgen soll. So sollte vermieden werden, dass diese Teilnehmer wieder in ihre alten Lebens- und Denkmuster zurückfallen und der Stabilisierungsprozess von vorn beginnen müsste. Daher wurde insbesondere für diese Teilnehmergruppe die (Anschluss-)Maßnahme *„Stabilisierung und Orientierung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten mit großer Distanz zum Arbeitsmarkt PLUS“* initiiert. Neben den Inhalten der Ausgangsmaßnahme wurde der Praktikumsanteil im Maßnahmekonzept erhöht und der Fokus auf noch intensivere Bemühungen hinsichtlich der Vermittlung in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung gelegt.

Im Weiteren wurde die Maßnahme *„Coaching, Qualifizierung und Vermittlung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in geringfügigen Beschäftigungen / Teilzeitbeschäftigungen“* erneut durchgeführt. Recherchen und regelmäßige Beobachtungen des regionalen Ausbildungs- und Arbeitsmarktes zeigen, dass immer mehr erwerbsfähige Leistungsberechtigte eine oder mehrere geringfügige Beschäftigungen oder Teilzeitbeschäftigungen ausüben. Ziel ist es jedoch, auch diese erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in eine dauerhafte Beschäftigung oder Ausbildung zu integrieren, um möglichst schnell deren Bezug von Leistungen nach dem SGB II beenden zu können. Des Weiteren bestand und besteht in einigen Fällen die Vermutung, dass der gemäß § 2 SGB II formulierte Grundsatz des Forderns durch die von den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten angegebenen geringfügigen Beschäftigungen oder Teilzeitbeschäftigungen umgangen wird. Das Jobcenter Oberhavel sieht es daher als erforderlich an, die Ursachen für die konkrete geringfügige Beschäftigung oder Teilzeitbe-

schäftigung aufzudecken, zu analysieren und ggf. zu versuchen, diese Beschäftigung in eine Vollzeitstätigkeit zu überführen. Parallel dazu wurden die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten insoweit unterstützt, dass sie sich schnell und zielgerichtet auf andere Stellen des ersten Arbeitsmarktes bewerben.

Als neue Maßnahme im Jahr 2016 wurde ein *"Coaching für Selbständige"* an einen Auftragnehmer vergeben. Dieser Maßnahme wurden Selbständige, die mit ihrer bereits ausgeübten selbständigen hauptberuflichen Tätigkeit keine existenzsichernden Einkünfte erzielen, zugewiesen. Aufgabe des Auftragnehmers war die professionelle Analyse der Unternehmerpersönlichkeit und der Wirtschaftlichkeit der selbständigen Tätigkeit. Er hatte die tatsächliche wirtschaftliche Tragfähigkeit i.S.d. § 16 c Abs. 3 S.1 SGB II der Selbständigkeit des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten positiv oder negativ festzustellen. Sofern eine wirtschaftliche Tragfähigkeit der Selbständigkeit festgestellt wurde oder in absehbarer Zeit (6 Monate) zu erwarten war bzw. ist, erhielten diese Teilnehmer durch den Auftragnehmer professionelle Unterstützungsleistungen. Dazu zählten individuelle Beratung und/oder die Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten. Ziel war die Steigerung der Wirtschaftlichkeit der selbständigen hauptberuflichen Tätigkeit, um aus den Erträgen der Tätigkeit, den Lebensunterhalt zu sichern und somit unabhängig von den Leistungen nach dem SGB II/SGB III zu sein. Erwies sich dagegen im Rahmen der Analyse, dass die selbständige hauptberufliche Tätigkeit nach den Umständen des Einzelfalls und der Prognose nicht mehr wirtschaftlich tragfähig sein würde, wurde mit dem Teilnehmer individuell festgelegt, wie der Weg in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung zu realisieren ist. Der Auftragnehmer unterstützte diese Teilnehmer aktiv bei der Beendigung der Selbständigkeit (z. B. Unterstützung bei der Gewerbeabmeldung, Hilfe bei der Liquidation von Forderungen, Unterstützung beim Verkauf von Sachmitteln, Unterstützung bei der Kündigung von Verträgen etc).

Neu in diesem Jahr war auch die Maßnahme *"Sofort in Arbeit"*. Kernziel dieser modularen Maßnahme war die individuell ausgerichtete, schnellstmögliche Vermittlung der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung oder der Abschluss eines Ausbildungsvertrages. Teilnehmer, bei denen augenscheinlich die sofortige Arbeitsfähigkeit vorlag, sollten nicht erst lang in dieser Maßnahme verweilen, sondern sofort vermittelt werden. Inhaltlich wurden neben dieser Vermittlungsoffensive mehrere Module angeboten, die dem Vermittlungsprozess dienlich waren (z. B. Profiling, Bewerbungstraining, Praktikum zur Eignungsfeststellung, Vorbereitung des Berufsalltages, berufsbezogenes Kommunikationstraining, Vereinbarkeit Familie und Beruf etc.).

Für die **Zielgruppe der unter 25-jährigen Leistungsberechtigten** wurden auf der Grundlage des Arbeitsmarktprogramms als vermittlungsunterstützende Leistungen und Aktivierungsangebote nach § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 45 SGB III mehrere Maßnahmen ausgeschrieben. Diese hatten eine Dauer von fünf Monaten bis zwölf Monaten (Ausnahmen BaE und AsA).

- Startbahn
- Ausbildungsstarter
- Job-Aktiv
- Praxis Bau
- Geva Test

Ausgehend von den positiven Erfahrungen aus den vergangenen Jahren wurde bei der Eingliederung von Jugendlichen mit multiplen Vermittlungshemmnissen vor der Integration in den Ausbildungs- oder Arbeitsmarkt zunächst durch die Maßnahme *„Startbahn“* eine Stabilisierung und Aktivierung erreicht. Bei dieser Maßnahme waren die entsprechenden Auftragnehmer gefordert, die Teilnehmer unter Einbeziehung des sozialen Umfeldes und aufsuchender Sozialarbeit zu betreuen sowie eine geregelte Alltagsstruktur zu vermitteln.

Weiterhin erwies es sich als zielführend, Maßnahmen mit Inhalten zur passgenauen Integration und direkten Vorbereitung auf den Ausbildungsmarkt neben der Berufsvorbereitung zu

installieren. Hierbei wurden Eignungen, schulische Leistungsfähigkeit und praktische Erfahrungen der Teilnehmer innerhalb der Maßnahme „*Ausbildungsstarter*“ ermittelt und vertieft.

Für Jugendliche, die keine starke sozialpädagogische Stabilisierung und Betreuung benötigten, wurde die Maßnahme „*Job Aktiv*“ geschaffen, bei der die schnelle Vermittlung in alle zumutbaren Beschäftigungsverhältnisse innerhalb des Landkreises im Vordergrund stand.

Für den Komplex Berufsorientierung mit integrierten Eignungsfeststellungen wurde die Maßnahme „*Praxis Bau*“ mit Fokus auf das Bauhandwerk durchgeführt. Diese Maßnahme erwies sich mit einer Verweildauer von zwei Wochen und anschließender Vermittlung in Praktika oder in ein Ausbildungsverhältnis als hilfreich. Es stellte sich heraus, dass die Integration in das Bauhandwerk zunehmend problematisch wurde, da die Interessenlagen der jugendlichen Teilnehmer in vielen Fällen mit den Berufsanforderungen nicht übereinstimmten.

Zur genaueren Analyse der Zielgruppe der unter 25-Jährigen und zur Unterstützung der Arbeit des Fallmanagements wurde der sog. *Geva-Test* eingekauft. Dabei handelt es sich um ein Testverfahren zur beruflichen Eignungsfeststellung für erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die in ein Studium absolvieren wollen oder erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die einen Ausbildungsplatz anstreben. Unter anderen werden mit diesen Tests Feststellungen zu den beruflichen Interessen, den vorhandenen Schlüsselqualifikationen und das bevorzugte Arbeitsumfeld getroffen. Im Ergebnis ist es dadurch möglich, für die Zielgruppe der unter 25-Jährigen die in der Folge der Testauswertungen zum Einsatz kommenden Eingliederungsinstrumente zu optimieren.

Für **alle Zielgruppen** wurde im Weiteren das sog. *ABC-Analyse Verfahren* angeschafft. Mit diesem Analyseverfahren werden objektiv bei den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten die aktuell bestehenden persönlichen Einstellungen, Kompetenzen und Interessen, die emotionale Balancesituation sowie die vorherrschende Motivationsrichtung ermittelt. Damit erhält der jeweilige Fallmanager ein standardisiertes, neutrales und vorurteilsfreies Bild des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten. Die speziell entwickelte Gesprächsmethode und die zielgruppenspezifischen Auswertungsberichte sorgen für einen ganzheitlichen und lösungsorientierten Beratungsansatz. Im Ergebnis geht es um die softskill-orientierte Vermittlung von Langzeitarbeitslosen.

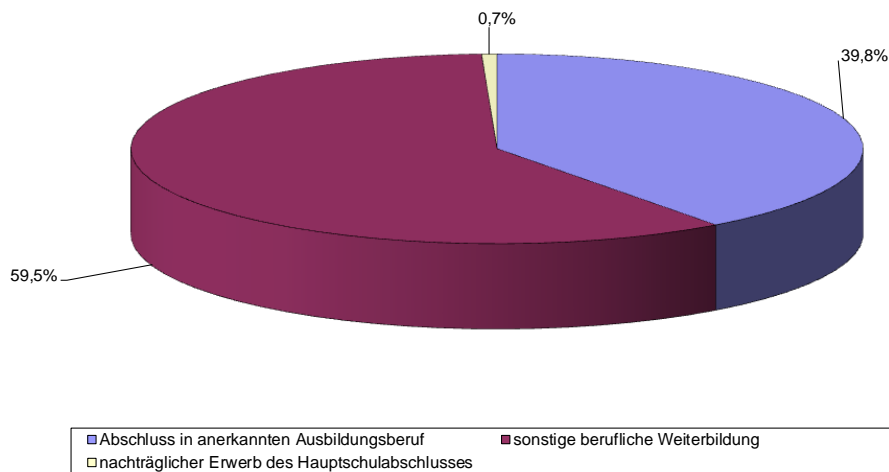
### **3.3 Berufliche Weiterbildung**

#### *3.3.1 Maßnahmen zur Förderung der beruflichen Weiterbildung (FbW)*

Im Jahr 2016 wurden für insgesamt 223 erwerbsfähige Leistungsberechtigte Leistungen im Rahmen von Maßnahmen der Fort- und beruflichen Weiterbildung über einen Bildungsgutschein gefördert (Jahr 2015: 307 Bildungsgutscheine).

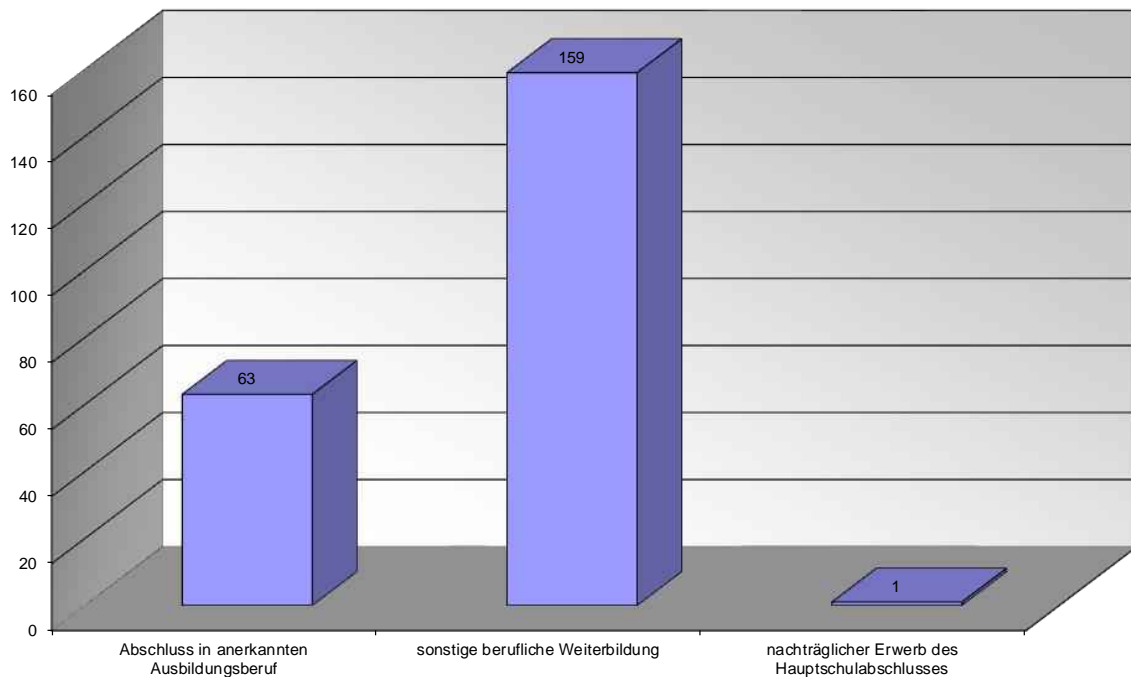
Innerhalb der für den Bereich FbW ausgegebenen Eingliederungsmittel entfällt der Hauptanteil mit 59,5 % auf sonstige berufliche Weiterbildungen (Jahr 2015: 75,2 %). Weitere Anteile entfielen mit 39,8 % auf Kosten zur Umschulung in einem anerkannten Ausbildungsberuf (Jahr 2015: 22,6 %) und mit 0,7 % auf Maßnahmen zum nachträglichem Erwerb des Hauptschulabschlusses (Jahr 2015: 2,2 %).

Prozentuale Kostenverteilung der Maßnahmen zur Fort- und Weiterbildung



Die Anzahl der geförderten erwerbsfähigen Leistungsberechtigten je Leistungsart sind der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen.

Anzahl der geförderten eLb mit einer Leistung für Fort- und Weiterbildung



### Bewertung:

Die Förderung der beruflichen Weiterbildung auf der Basis des § 16 Abs.1 SGB II i. V. m. §§ 81 ff. SGB III orientierte sich auch im Jahr 2016 am individuellen Ziel der beruflichen Wiedereingliederung des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten. Die Ausgabe von Bildungsgutscheinen spiegelt unmittelbar die persönlichen Voraussetzungen und den individuellen Förderbedarf der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten wider. Am Rückgang der Förderfälle zeigt sich das Vorliegen von multiplen Vermittlungshemmnissen, welche durch vorgeschalte-



te arbeitsmarktintegrative Maßnahmen nicht hinreichend abgebaut werden konnten um eine berufliche Qualifizierung zu ermöglichen.

Im Jahr 2016 wurden für diesen Bereich 725.023,08 € verausgabt. Diese Ausgaben entsprechen 9,4 % der Gesamtausgaben für Eingliederungsleistungen des Jahres 2016 (Jahr 2015: 9,1 %).

### 3.3.2 Maßnahmen zur Teilhabe am Arbeitsleben (TaA) / Weiterbildung Reha

Im Jahr 2016 wurden insgesamt 34 erwerbsfähige Leistungsberechtigte (Jahr 2015: 43 eLb) mit Leistungen im Zusammenhang mit der Teilhabe am Arbeitsleben oder einer besonderen Maßnahme zur Weiterbildung Reha gefördert. Insgesamt wurden hierfür Mittel in Höhe von 333.266,35 € eingesetzt. Der prozentual in Anspruch genommene Anteil aus dem Eingliederungstitel ist mit 4,3 % gegenüber dem Jahr 2015 (3,8 %) trotz geringerer eLb-Anzahl gestiegen.

#### **Bewertung:**

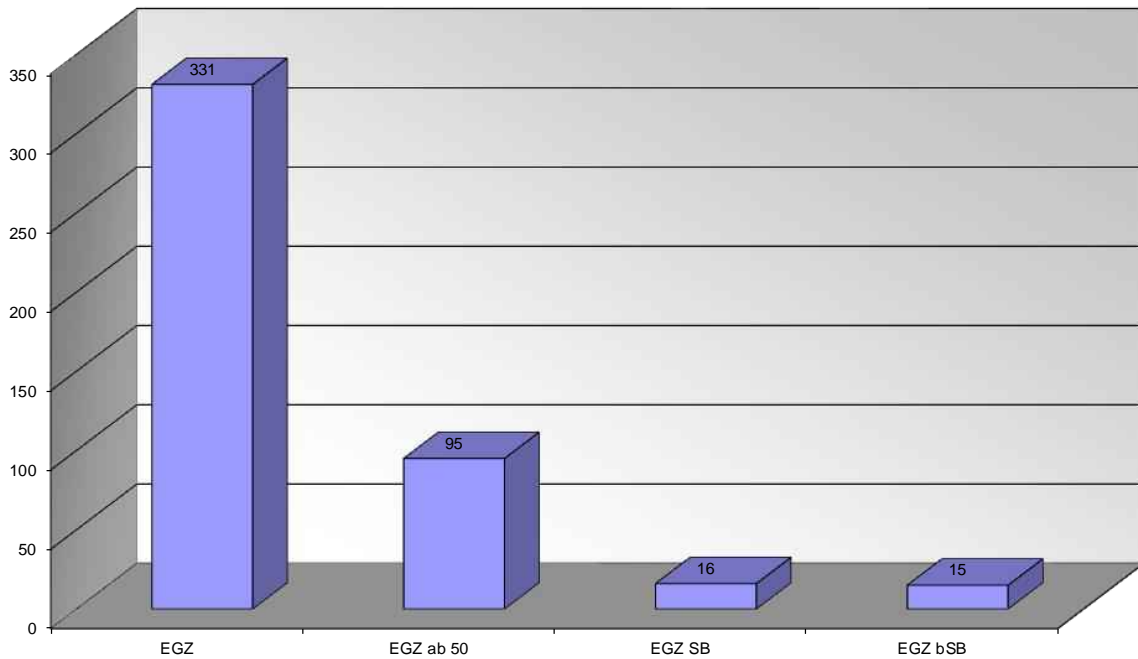
Die Maßnahmen zur Teilhabe am Arbeitsleben sind als Förderinstrument sehr kostenintensiv. Sie kommen für erwerbsfähige Leistungsberechtigte zum Einsatz, deren Teilhabe am Arbeitsleben beeinträchtigt ist und eine Neuorientierung in der Berufswegeplanung erforderlich macht. Hierbei handelt es sich nicht um Ermessensleistungen in alleiniger Zuständigkeit einer Optionskommune, sondern um Maßnahmen für erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die nach Prüfung durch die Agentur für Arbeit als zwingend notwendig eingeschätzt werden, um eine Wiederaufnahme einer Tätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu erreichen. Der prozentuale Anstieg der Kosten ist mit den gestiegenen Kosten der einzeln in Anspruch genommenen Maßnahmen zu erklären.

## 3.4 Förderungen bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit

### 3.4.1 Eingliederungszuschüsse (EGZ)

Im Jahr 2016 wurden 457 geförderte erwerbsfähige Leistungsberechtigte mit einem Eingliederungszuschuss registriert (Jahr 2015: 547 Förderungen). Mit ca. 72 % liegt der Anteil der Bewilligungen von Eingliederungszuschüssen für Personen bis 50 Jahre von allen Bewilligungen am höchsten (Jahr 2015: rd. 76 %). Der Anteil der über 50-Jährigen bildet mit ca. 21 % (Jahr 2015: ca. 17 %) die zweit höchste Anzahl und weist gegenüber dem Vorjahr einen Anstieg des Anteils auf. Die Verteilung der geförderten erwerbsfähigen Leistungsberechtigten nach den verschiedenen Zuschussarten ist der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen:

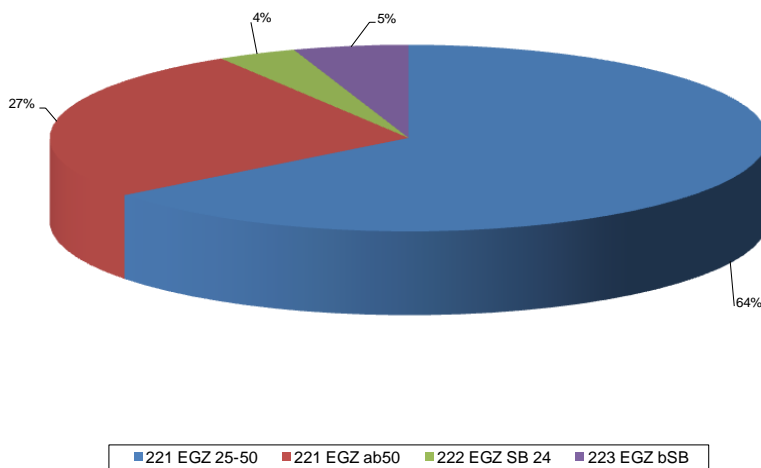
Anzahl der Förderfälle mit einer Leistung der verschiedenen Arten von Eingliederungszuschüssen



- EGZ = Eingliederungszuschuss bis unter 50 Jahre
- EGZ ab 50 = Eingliederungszuschuss ab 50 Jahre
- EGZ-SB = Eingliederungszuschuss für behinderte und schwerbehinderte Menschen
- EGZ bSB = Eingliederungszuschüsse für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen

Innerhalb der Ausgaben in Höhe von 943.117,03 € für EGZ ergibt sich folgende Kostenverteilung:

Prozentuale Kostenverteilung auf die Arten der Eingliederungsleistungen



**Bewertung:**

Im Jahr 2016 wurden insgesamt 865 Anträge auf Eingliederungszuschuss gestellt (im Jahr 2015: 913 und in 2014: 926). Von den in 2016 gestellten EGZ Anträgen wurden 457 Anträge bewilligt; 408 Anträge mussten abgelehnt werden oder es kam keine Einstellung zustande. Die Gründe sind vielfältig. Die Arbeitgeber haben EGZ-Anträge zurückgezogen, weil sie sich

für einen anderen Bewerber entschieden haben oder die geplante Einstellung aufgrund der wirtschaftlichen Lage nicht mehr möglich war. Nicht unerheblich ist ebenfalls die Tatsache, dass Arbeitnehmer, die erst seit kurzem beim Arbeitgeber beschäftigt waren, bereits einen auffällig hohen Krankenstand hatten oder ohne Begründung der Arbeit fernblieben. Arbeitgeber haben in diesem Fall von einer weiteren Förderung abgesehen. Auch führte der Hinweis auf die mit der Förderung verbundene Nachbeschäftigungsverpflichtung mitunter zur Verunsicherung durch Arbeitgeber. Das betraf unter anderem Bau- und Handwerksbetriebe. In diesen Bereichen ist die Auftragslage besonders in den Wintermonaten eher vage. Im Gastronomie- und Hotelbereich ist die Situation ähnlich. Es wurden auch EGZ-Anträge gestellt, bei denen sich im Prüfverfahren herausstellte, dass die Zuständigkeit nicht beim Jobcenter des Landkreises Oberhavel lag. Infolgedessen mussten diese abgelehnt oder an die Agentur für Arbeit verwiesen werden.

Auch im Jahr 2016 setzt sich der Trend zur rückläufigen EGZ-Antragstellung, den man seit 2014 beobachten kann, fort. Die zu fördernden Bewerber weisen häufig multiple Vermittlungshemmnisse auf. Die Bewerber sind seit vielen Jahren nicht mehr sozialversicherungspflichtig beschäftigt gewesen, stark arbeitsentwöhnt und leben in komplizierten sozialen Verhältnissen. Arbeitsmarktfremde Bewerber benötigen häufig starke Unterstützung durch das Fallmanagement und durch den Arbeitgeberservice. So erfolgten mitunter Vorbereitungsgespräche oder auch eine Begleitung zu Bewerbungsgesprächen bei Arbeitgebern bzw. Terminvereinbarungen zu Vorstellungsgesprächen mit Arbeitgebern. Häufiger endete eine Einstellung nach kurzer Zeit mit einer Entlassung des Arbeitnehmers, weil dieser den Anforderungen nicht entsprach. Der Trend zur Nachfrage nach höher qualifiziertem Personal hat sich fortgesetzt. Viele der eingegangenen Stellenangebote konnten aufgrund der Anforderungen (Qualifizierung, fehlende Führerscheine und unzureichende Deutsch- bzw. fehlende Fremdsprachenkenntnisse) nicht mit den verfügbaren erwerbsfähigen Leistungsberechtigten besetzt werden. Dadurch ist verstärkt festzustellen, dass sich ein Teil der Arbeitgeber mit ihren Stellenangeboten nicht mehr an den Arbeitgeberservice des Jobcenters wenden. Mitunter stellten Arbeitgeber in der Vergangenheit fest, dass bei beschäftigten Arbeitnehmern Probleme in der Belastbarkeit, Schnelligkeit, Zuverlässigkeit und in der zu geringen Qualifikation auftraten. Die geförderte Einarbeitungszeit ist häufig nicht ausreichend und die fehlende Selbstständigkeit erfordert über einen wesentlich längeren Zeitraum einen erhöhten Betreuungs- und Kontrollaufwand durch die Arbeitgeber. Dadurch fühlen sie sich zu stark belastet und bevorzugen arbeitsmarktnahe Bewerber aus dem Arbeitslosengeld I oder suchen Unterstützung bei Zeitarbeitsfirmen.

Arbeitsmarktnahe Bewerber werden in der Regel nach kurzer Zeit in Arbeit vermittelt oder erreichen in Eigeninitiative eine Einstellung. Diese Personengruppe ist dadurch seltener im Fallbestand zu finden. Durch die seit einigen Jahren eingetretene Entwicklung benötigen die im Fallbestand verbliebenen Bewerber einen stetig größer werdenden Einarbeitungs- und Betreuungsaufwand, um eine möglichst dauerhafte Integration in den 1. Arbeitsmarkt zu erreichen. Darunter befinden sich auch Arbeitslose, die mitunter 10 Jahre und länger nicht mehr sozialversicherungspflichtig tätig waren. Hier ist eine engmaschige Zusammenarbeit zwischen dem Leistungsrecht, dem Fallmanagement in Verbindung mit dem Arbeitgeberservice und den Arbeitgebern erforderlich. Für den Arbeitgeberservice ist zudem eine intensive Zusammenarbeit mit den Arbeitgebern Voraussetzung, um Langzeitarbeitslose nachhaltig in Beschäftigung zu integrieren. Mitunter benötigten erwerbsfähige Leistungsberechtigte auch nach erfolgter Einstellung Beratung und moralische Unterstützung um nach langer Arbeitslosigkeit den Anforderungen der Arbeitgeber zu entsprechen. Mitunter können Entlassungen durch eine deeskalierende Mediation zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer vermieden werden.

Bei den Arbeitgebern sind zunehmende Vorbehalte gegenüber der Personengruppe der unter 25-Jährigen festzustellen. Hier stellen fehlende oder schlechte Schul- und / oder Berufsabschlüsse, geringe Berufserfahrung sowie der fehlende Führerschein ein zunehmend stärker werdendes Eingliederungsproblem dar. Diese Altersgruppe wechselt auch überdurchschnittlich häufig die Arbeitsstellen oder bevorzugt den Einsatz in Zeitarbeitsfirmen. Somit können vorhandene Grundkenntnisse weniger gefestigt und ausgebaut werden. In diesem

Personenkreis werden besonders viele Antragsrücknahmen bzw. Nichteinstellungen oder Entlassungen nach kurzer Zeit der Beschäftigung wirksam. Eine Vermittlung in den Arbeitsmarkt kommt häufig nur nach Unterzeichnung der Eingliederungsvereinbarung durch die engmaschige Begleitung des Fallmanagements zustande. Es fehlen die Motivation und die Bereitschaft, eigene Verantwortung für die Lebensgestaltung zu übernehmen.

Die Vermittlung der Personengruppe der über 50-Jährigen ist im Vergleich zum Vorjahr nahezu konstant geblieben. Arbeitgeber haben nicht selten Vorbehalte, ob diese den körperlichen Belastungen der Tätigkeit gerecht werden. Qualifikationen sind häufig veraltet und entsprechen nicht mehr den Anforderungen der Arbeitsplatzbeschreibung. Auf der anderen Seite werden der Wille zur Leistungserbringung und die Zuverlässigkeit sehr geschätzt. Die Vermittlung in Arbeit ist daher bei dieser Personengruppe häufig erschwert, nach erfolgter Einstellung sind aber seltener Entlassungen zu erwarten.

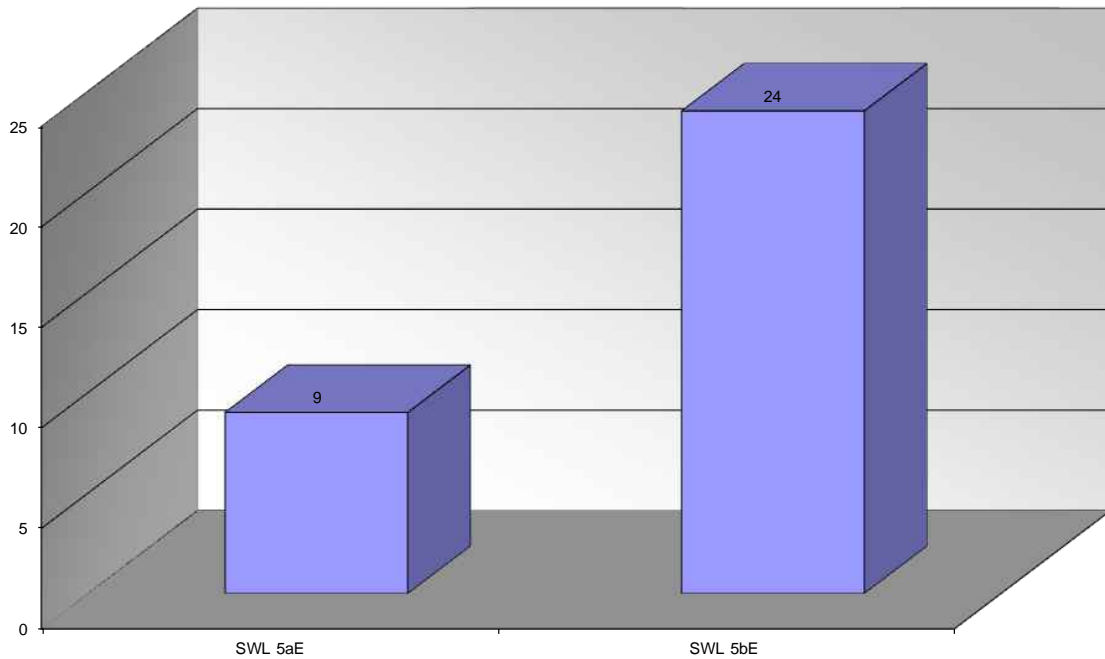
Im Jahr 2016 konnten die ersten Vermittlungen von Asylberechtigten verzeichnet werden. Die ersten Geflüchteten beendeten die Sprach- und Integrationskurse. Arbeitgeber haben erste Erfahrungen mit der Einstellung Asylbewerbern gesammelt. Häufig erfolgen die Einstellungen im Helferbereich, da Schul- und Berufsabschlüsse in Deutschland noch nicht anerkannt sind. Asylberechtigte versuchen an vorhandene Kenntnisse anzuknüpfen und eine Tätigkeit in diesem Bereich zu finden. In diesen Fällen werden von Arbeitgebern häufig der Arbeitswille und der Fleiß geschätzt und weitere Stellenangebote aufgegeben. Die Arbeitsvermittlung von Asylberechtigten hat jedoch erst begonnen, da sich viele Bewerber noch in den Sprachkursen befinden. Aber auch nach erfolgreicher Absolvierung eines Sprachkurses mangelt es nicht selten an den sprachlichen Fähigkeiten. So bleibt die berufliche Integration von geflüchteten Personen weiterhin eine langfristige Aufgabe des Arbeitgeberservices.

Der Eingliederungszuschuss stellt noch immer ein wesentliches Instrument zur Eingliederung in Arbeit dar. Arbeitgeber können unter Berücksichtigung der vorliegenden Vermittlungshemmnisse zum Ausgleich der mit der Einarbeitung zu erwartenden Minderleistung und zur Unterstützung der Eingliederung in den 1. Arbeitsmarkt einen Zuschuss zum berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelt erhalten. Die Beratung und Betreuung des Arbeitgeberservice vor Ort wird von den Arbeitgebern positiv angenommen. Im Verlauf der letzten Jahre hat sich dadurch die intensive Zusammenarbeit verfestigt und sich zur selbstverständlichen Norm entwickelt. Dadurch konnte auch die bewerberorientierte Vermittlung zielgerichtet ausgebaut werden. Eindeutig ist festzustellen, dass sich die Aufgaben des Arbeitgeberservice verändert haben. Zum einen ist durch die erhöhten Vermittlungshemmnisse der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten ein höherer Aufwand zur Vermittlung erforderlich. Zum anderen wird die Arbeitsvermittlung von Asylberechtigten eine neue Qualität im Arbeitgeberservice erfordern.

### *3.4.2 Einstiegsgeld (ESG) / Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen*

Im Jahr 2016 lagen 33 Förderungen (Jahr 2015: 40 Förderungen) mit Einstiegsgeld vor. Rund 73 % (Jahr 2015: 60 %) davon entfallen auf eine Förderung mit Einstiegsgeld bei Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit und rund 27 % (2015: 40 %) auf die Förderung bei Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung. Die Verteilung ist der nachfolgenden Grafik zu entnehmen:

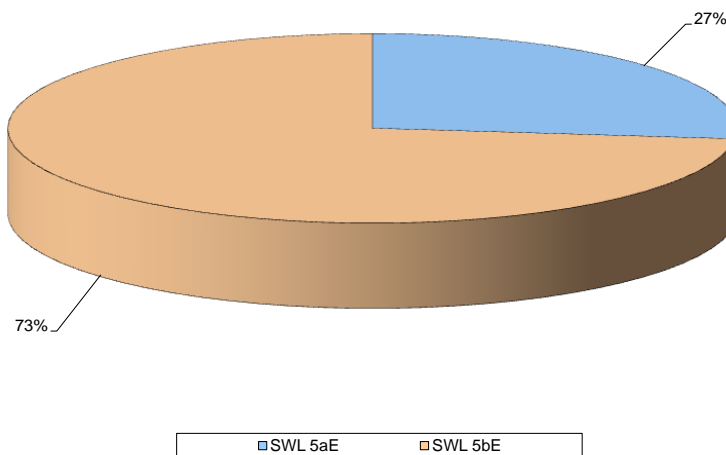
Anzahl der Förderfälle mit Einstiegsgeld



SWL\_5aE = Einstiegsgeld bei Aufnahme sozialversicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit  
SWL\_5bE = Einstiegsgeld bei Aufnahme selbständigen Erwerbstätigkeit

Es ergibt sich folgende Kostenverteilung für das Jahr 2016 innerhalb des Instruments Einstiegsgeld bei einer Höhe von 52.457,89 €:

Prozentuale Verteilung der Kosten für Einstiegsgeld



Im Jahr 2016 wurde bei 6 Fällen (Jahr 2015: 23 Förderfälle) ein Antrag auf die Bewilligung von Sachgütern oder Beratung / Kenntnisvermittlung für Selbständige gemäß § 16c SGB II (Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen) gewährt. Insgesamt wurden hierdurch 6.472,35 € im Jahr 2016 verausgabt.

### **Bewertung:**

Die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen als auch einer selbständigen Tätigkeit kann im Rahmen der Leistungen zur Eingliederung zur Überwindung der Hilfebedürftigkeit gefördert werden.

Die Anzahl der Existenzgründer, welche ein Einstiegsgeld für die Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit beehrten, ist im Jahr 2016 (24 Förderfälle) gegenüber dem Vorjahr (24 Förderfälle) konstant geblieben. Aus den persönlichen Voraussetzungen der Antragsteller heraus war ein deutlich erhöhter Beratungsbedarf festzustellen. Dieser Beratungsbedarf betraf sowohl die Vorbereitungsphase vor Aufnahme der selbständigen Tätigkeit als auch die Beratung und Kenntnisvermittlung während der Startphase der selbständigen Tätigkeit.

Im Jahr 2016 reduzierte sich die Anzahl der Personen, welche im Einzelfall Leistungen zur Beratung und Kenntnisvermittlung gem. § 16 c SGB II in Anspruch genommen haben durch das Angebot einer Gruppencoaching-Maßnahme, welche erst im Folgejahr kostenwirksam wird. Zudem konnte ein Großteil der Anträge auf Darlehen für betriebliche Sachleistungen durch die Existenzgründerförderung des Landes Brandenburg abgedeckt werden.

#### **3.4.3 Beschäftigungszuschuss nach § 16e SGB II (alte Fassung bis 31.03.2012)**

Im Rahmen einer Förderung als Beschäftigungszuschuss wurden im Jahr 2016 insgesamt 6 Personen zeitlich unbefristet bezuschusst. Im Jahr 2016 wurden für den Beschäftigungszuschuss insgesamt 68.799,72 € verausgabt.

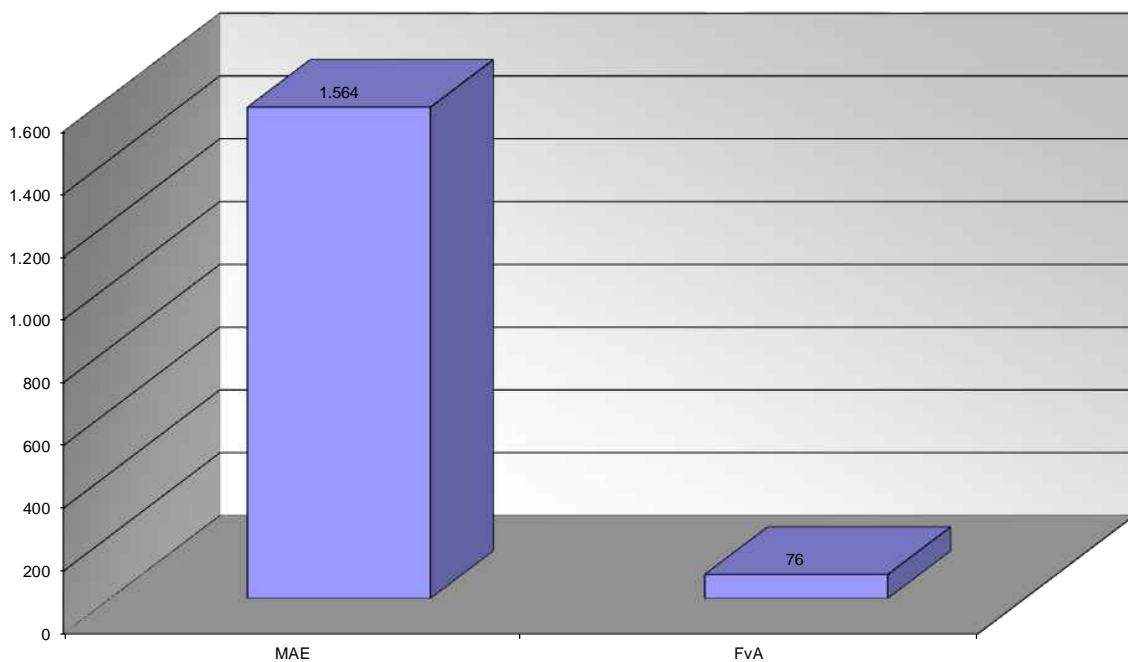
### **Bewertung:**

Die Leistungen zum Beschäftigungszuschuss nach § 16e SGB II a.F. sind ausschließlich für langzeitarbeitslose erwerbsfähige Leistungsberechtigte mit multiplen Vermittlungshemmnissen vorgesehen. Dieser Zuschuss wird nur gewährt, wenn nachweislich unter Einsatz aller vorhandenen arbeitsmarktpolitischen Instrumente in den nächsten 24 Monaten keine Integration in den ersten Arbeitsmarkt erfolgen kann. Dieses Instrument wird seit April 2008 im Landkreis Oberhavel angewandt, wobei die Möglichkeit zu Neubewilligungen zum 31.03.2012 mit der Gesetzesänderung auslief.

### **3.5 Beschäftigung schaffende Maßnahmen**

Über Instrumente der Beschäftigung schaffenden Maßnahmen wurden im Jahr 2016 insgesamt 1.640 erwerbsfähige Leistungsberechtigte aktiviert (Jahr 2015: 1.573). Gemäß der nachfolgenden Übersicht ist die Verteilung in den Bereichen dargestellt:

Verteilung der Teilnehmer im Jahresverlauf im Bereich ögB



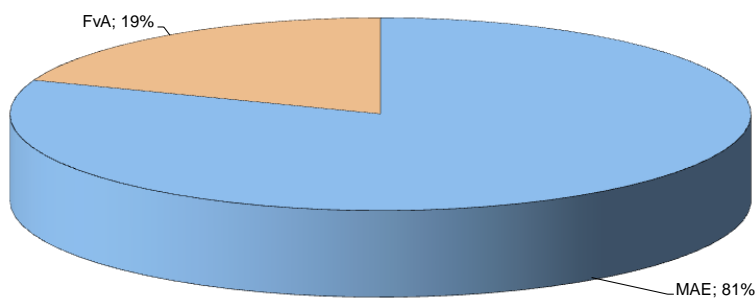
MAE = Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung

FvA = Förderung von Arbeitsverhältnissen

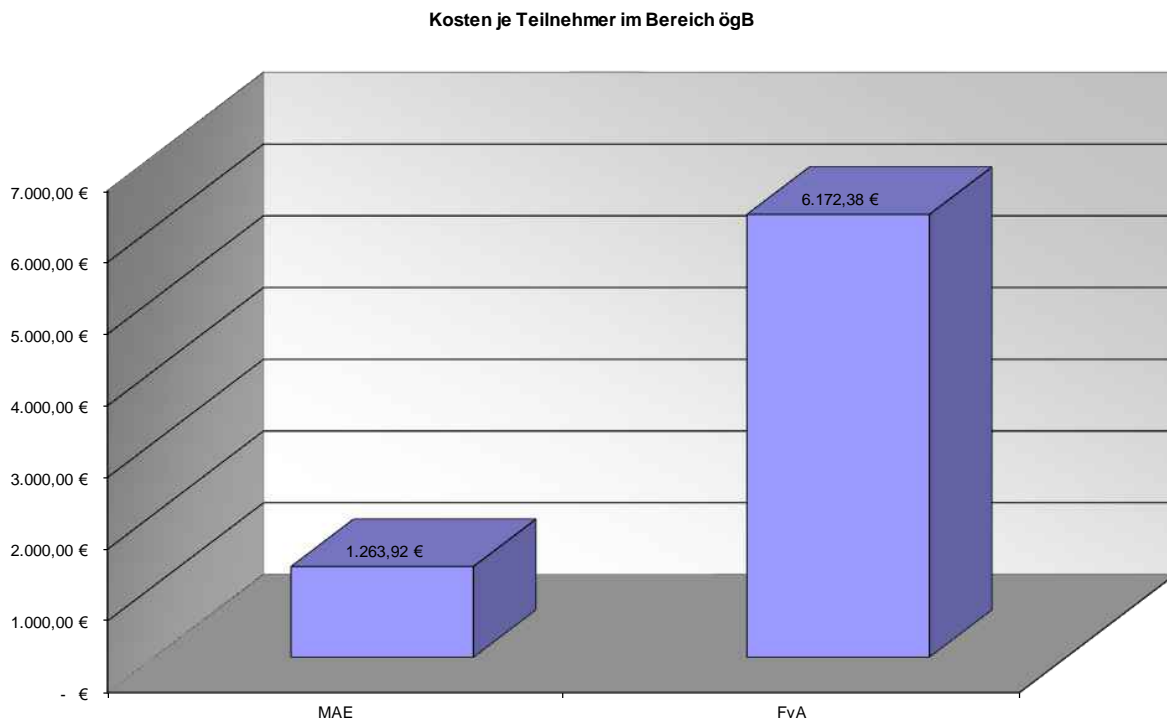
Das entspricht einer Verteilung der Aktivierungen aller erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im Bereich der Beschäftigung schaffenden Maßnahmen innerhalb MAE von ca. 95 % (Jahr 2015: 95 %) und der Förderung von Arbeitsverhältnissen von 5 % (Jahr 2015: 5 %). Von den Gesamtausgaben für Eingliederungsleistungen wurden im Bereich Beschäftigung schaffende Maßnahmen im Jahr 2016 mit 2.445.871,84 € ca. 32 % (Jahr 2015: 25 %) verausgabt.

Innerhalb der Ausgaben für Beschäftigung schaffende Maßnahmen ergibt sich folgende prozentuale Verteilung:

Kostenverteilung innerhalb des Bereiches ögB



Die durchschnittlichen Kosten je Teilnehmer im Jahr 2016 sind im Folgenden dargestellt:



### **Bewertung:**

Auch im Jahr 2016 hat der Landkreis Oberhavel mit der Zielsetzung, die Beschäftigungsfähigkeit arbeitsmarktferner Langzeitarbeitsloser mit multiplen Vermittlungshemmnissen aufrechtzuerhalten bzw. wiederherzustellen und damit die Chance zur Integration den ersten Arbeitsmarkt zu erhöhen, Maßnahmen der öffentlich geförderten Beschäftigung durchgeführt. Insgesamt wurden 1.640 erwerbsfähige Leistungsberechtigte in zahlreichen Projekten aktiviert. Diese sind zielgruppenspezifisch und individuell ausgerichtet und werden vom Fallmanagement intensiv genutzt. Je nach Schwere und Vielzahl der Vermittlungshemmnisse der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten werden sie in fünf verschiedene Zielgruppen unterteilt:

- marktferne Personen mit Suchtproblem
- besonders benachteiligte marktferne Personen mit multiplen Vermittlungshemmnissen, langfristig nicht vermittelbar
- benachteiligte marktferne Personen mit multiplen Vermittlungshemmnissen, mittelfristig nicht vermittelbar
- gering qualifizierte marktferne Personen mit sozialen Benachteiligungen ohne Erwerbsbiographie
- stabile / qualifizierte marktferne Personen ohne relevante Vermittlungshemmnisse

Die Regellaufzeit der Projekte beträgt 12 Monate. Die Zuweisungsdauer kann je nach den individuellen Erfordernissen der Teilnehmer bis zu 24 Monate innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren betragen. Nach einem Teilnahmezeitraum von jeweils sechs Monaten erfolgt ein erneuter Kontakt mit dem Fallmanager, in dessen Ergebnis über eine weitere Teilnahme an einer Arbeitsgelegenheit entschieden wird. Nach Ablauf der 24 Monate können erwerbs-



fähige Leistungsberechtigte bis zu 12 weitere Monate in Arbeitsgelegenheiten zugewiesen werden, wenn die Voraussetzungen dafür gegeben sind. Es hat sich erneut gezeigt, dass eine intensive Betreuung der Maßnahmeteilnehmer sowie auch längere Aktivierungsphasen eine dauerhafte Stabilisierung wirksam unterstützen können. Daher ist auch der Betreuungsschlüssel umso geringer, je schwerwiegender die Zielgruppe ist. Trotz allem liegt aufgrund der Teilnehmergebietsvoraussetzungen die Eingliederungsquote (Anteil der Teilnehmer an arbeitsmarktpolitischer Maßnahme, die sechs Monate nach Beendigung der Maßnahme sv-pflichtig beschäftigt sind) aus Maßnahmen mit Mehraufwandsentschädigung nur bei ca. 8 %.

Daneben gewährt der Landkreis Oberhavel auf der Grundlage des § 16e SGB II einen Zuschuss zum Arbeitsentgelt an Arbeitgeber. Diese Förderung wird bei der Einstellung langzeitarbeitsloser erwerbsfähiger Leistungsberechtigter mit multiplen Vermittlungshemmnissen gewährt und kommt nur dann zum Tragen, wenn trotz verstärkter vermittlerischer Unterstützung die Feststellung getroffen werden musste, dass der erwerbsfähige Leistungsberechtigte nicht anders integriert werden kann. Die geförderten Tätigkeiten müssen nicht die Kriterien der Zusätzlichkeit, des öffentlichen Interesses und der Wettbewerbsneutralität erfüllen. Eine marktnahe Integration ist daher möglich. Außerdem bleibt der Weg eröffnet, dass ein Arbeitgeber das geförderte Arbeitsverhältnis in ein ungefördertes wandelt. Ziel der Förderung ist es, die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten an die Anforderungen des allgemeinen Arbeitsmarktes heranzuführen und eine mittelfristige Arbeitsmarktperspektive zu schaffen. Mit diesem Instrument konnte bei vielen Teilnehmern schrittweise die individuelle Belastbarkeit und Produktivität gesteigert werden. Im Landkreis Oberhavel wurde im Jahr 2016 die Förderung von Arbeitsverhältnissen als Förderinstrument für 76 Arbeitsplätze genutzt. Das Instrument ist insgesamt mit einem sehr hohen Kostenaufwand verbunden, führt jedoch zu einer Eingliederungsquote von ca. 60 %.

Der Landkreis Oberhavel regelt die Instrumente der öffentlich geförderten Beschäftigung im Arbeitsmarktprogramm. Die Einsatzgebiete und Tätigkeitsfelder werden regelmäßig angepasst und sind im Orientierungskatalog als Anlage zum jeweiligen Arbeitsmarktprogramm enthalten. Durch das Zusammenwirken verschiedener kommunaler Akteure, begleitet durch den Kreistag und den Lenkungsbeirat, findet eine fach- und sachgerechte Umsetzung der arbeitsmarktpolitischen Ziele statt.

### **3.6 Förderung der Berufsauswahl und Berufsausbildung**

Im Jahr 2016 wurden insgesamt 42 Teilnehmerplätze in Ausbildungen aus den Vorjahren und dem Jahr 2016 gefördert (Jahr 2015: 42 Teilnehmerplätze). Im Rahmen der Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen kam nur das integrative Modell zur Anwendung. Insgesamt entstanden im Bereich der Ausbildungsförderung Kosten in Höhe von 333.004,85 €.

Die Förderung der außerbetrieblichen Berufsausbildung (BaE) gemäß § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. §§ 76 ff. SGB III und zusätzliche ausbildungsbegleitende Hilfen orientieren sich am Ziel der beruflichen Ausbildung für lernbeeinträchtigte und sozial benachteiligte Jugendliche. Die Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen im integrativen Modell erfolgte 2016 in den Berufen Verkäufer und Fachlageristen.

#### **Bewertung:**

Insgesamt wurden erneut 12 neue Ausbildungsplätze in den Berufen Verkäufer und Fachlageristen ausgeschrieben und bewilligt. Die Reduzierung der Gesamtzahl der angebotenen außerbetrieblichen Ausbildungsplätze im Jahr 2016 spiegelt den geringer werdenden Bedarf aufgrund gefallener Schülerzahlen und eine Verringerung der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten der letzten Jahre wieder (2012: 24; 2013: 18; ab 2014: 12 außerbetriebliche Ausbildungsplätze). Auch besteht zunehmend die Notwendigkeit neben der berufsvorbereitenden eine alltagsstrukturierende Maßnahme vorzuschalten, um eine Überforderung in der Ausbildung und die Gefahr des Abbruchs möglichst vorzubeugen. Die Auftragnehmer

mussten im Vorfeld der Ausbildung wieder ein 1-wöchiges Assessment mit potentiellen Auszubildenden durchführen. Diese Maßnahme reduzierte die Anzahl der Abbrecher innerhalb der Probezeit weiter signifikant. Zudem konnten die Motivation eine Ausbildung zu beginnen und eine Identifikation mit den anderen Teilnehmern der Gruppe durch das Auswahlverfahren gesteigert werden. Dies hat positive Auswirkungen auf das weitere Lernverhalten im Ausbildungsverlauf, sodass ein erfolgreicher Abschluss der Berufsausbildung wahrscheinlicher wird. Zusätzlich zu den fachpraktischen und theoretischen Ausbildungsinhalten fördert die außerbetriebliche Ausbildung im integrativen Modell im Besonderen durch die sozialpädagogische Begleitung eine Weiterentwicklung der Persönlichkeit der jungen Menschen.

Neu ausgeschrieben wurde die Maßnahme *"Assistierte Ausbildung (AsA)"*. Zielgruppe dieser Maßnahme sind junge Menschen, die neben anderen Voraussetzungen hauptsächlich wegen in ihrer Person liegender Gründe ohne eine Förderung eine Berufsausbildung in einem Betrieb nicht beginnen, nicht fortsetzen oder erfolgreich beenden können. Ziel der Assistierte Ausbildung ist der Übergang in eine betriebliche Berufsausbildung, deren erfolgreicher Abschluss und die nachhaltige Integration in den ersten Arbeitsmarkt. Dabei nimmt die Maßnahme die gesamte Ausbildung in den Blick und unterstützt sowohl den Teilnehmer, als auch den Ausbildungsbetrieb während der Ausbildung.

### 3.6.1 *Einstiegsqualifizierungen § 54a SGB III*

Die betriebliche Einstiegsqualifizierung (EQ) hat sich als Vorbereitung zur Aufnahme einer Ausbildung bewährt. Sie kann für die Dauer von mindestens sechs bis längstens zwölf Monaten gefördert werden. In dieser Zeit können erste Grundlagen für den zukünftigen Ausbildungsberuf vermittelt und vertieft werden. Gefördert werden Jugendliche, die nach Beendigung der Schulausbildung keinen Ausbildungsplatz gefunden haben oder sich in der Berufswahl noch unschlüssig sind. Ausbildungsabbrüche können dadurch weitestgehend vermieden werden.

Durch die Vielzahl an unbesetzten Ausbildungsplätzen sind Arbeitgeber gezwungen, auch leistungsschwächere Jugendliche in die Ausbildung zu übernehmen. Das Förderinstrument EQ bietet Arbeitgebern die Möglichkeit, zukünftige Auszubildende kennen zu lernen und rechtzeitig an ihr Unternehmen zu binden. Auch schwervermittelbare Jugendliche bekommen durch dieses Förderinstrument eine Chance auf einen Ausbildungsplatz.

Im Jahr 2016 wurde für 8 Förderfälle (Jahr 2015: 12) ein Antrag auf Einstiegsqualifizierung bewilligt. Für die Förderung einer Einstiegsqualifizierung wurden im Jahr 2016 insgesamt 10.517,00 € verausgabt.

#### **Bewertung:**

Dieses Instrument ist weiterhin zielführend, da sich erwerbsfähige Leistungsberechtigte im ausbildungsfähigen Alter mit den Inhalten des späteren Ausbildungsberufes rechtzeitig vertraut machen können. Durch die Einstiegsqualifizierung können Fehlentscheidungen in der Berufswahl weitestgehend vermieden werden. Es werden erste Kenntnisse erlangt und somit bessere Voraussetzungen für den Ausbildungsstart erworben. Zusätzlich kann die Einstiegsqualifizierung verkürzend auf die Ausbildungsdauer angerechnet werden. Die Reduzierung der Anzahl an Förderfällen spiegelt den geringer werdenden Bedarf aufgrund gefallener Schülerzahlen und eine Verringerung der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten der letzten Jahre wieder.

### **3.7 Freie Förderung nach § 16f SGB II**

Im Rahmen der freien Förderung nach § 16f SGB II wurden 2016 keine Bewilligungen vorgenommen.